



Hamburgisches
WeltWirtschafts
Institut

Reihe Edition HWWI Band 4

Erich Thöni und Michael Barth

**Öffentliche Förderung von Sportgroßveranstaltungen: Pros und Cons aus
sozioökonomischer Sicht**

in:

**Sport und Sportgroßveranstaltungen in Europa –
zwischen Zentralstaat und Regionen**

Herausgegeben von Martin-Peter Büch, Wolfgang Maennig und
Hans-Jürgen Schulke

Redaktion: Marcus Franke

S. 173–210

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

PURL: http://hup.sub.uni-hamburg.de/HamburgUP/HWWI4_Sport

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://http://deposit.ddb.de/index.htm>

ISBN 978-3-937816-88-3 (Printversion)

ISSN 1865-7974 (Printversion)

© 2012 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>

Inhalt

Abbildungen	7
Tabellen	8
Sport in Europa: Autonomie und Kommerzialisierung – einige Aspekte vorweg	11
<i>Martin-Peter Büch, Wolfgang Maennig und Hans-Jürgen Schulke</i>	
Sports Betting, Sports Bettors and Sports Gambling Policy	15
<i>Brad R. Humphreys and Brian Soebbing</i>	
Aspekte des Glücksspielstaatsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland	39
<i>Hans-Peter Knaack</i>	
Regulierung des deutschen Sportwettenmarktes in komparativer Perspektive – Glücksspielgesetze in der Europäischen Union	51
<i>Luca Rebeggiani</i>	
Die Entlohnung von Fußball-Profis	79
Ist die vielfach kritisierte „Gehaltsexplosion“ ökonomisch erklärbar?	
<i>Bernd Frick</i>	
The Organization of Professional Sports Leagues	111
A Comparison of European and North-American Leagues from the Perspective of Platform Organization	
<i>Helmut Dietl and Tobias Duschl</i>	
Auslandsvermarktung von Sportligen in Europa: das Beispiel der Fußball-Bundesliga	127
<i>Christoph Fritsch</i>	

Fußballgroßveranstaltungen – sportpolitische Herausforderungen <i>Horst R. Schmidt</i>	149
Public Viewing als eine neue Form des Zuschauerhaltens in Sport, Politik und Kultur Gesellschaftliche Ursachen, organisatorische Entwicklungen und ökonomische Folgen <i>Hans-Jürgen Schulke</i>	159
Öffentliche Förderung von Sportgroßveranstaltungen: Pros und Cons aus sozioökonomischer Sicht <i>Erich Thöni und Michael Barth</i>	173
Sport als Beispiel ökonomischer Effizienz in MetropolRegionen? <i>Gerhard Trosien</i>	211
Wie viel Staat braucht der Breitensport? Ökonometrische Evidenzen für ein Europäisches Modell des Breitensports <i>Christoph Breuer</i>	229
Sozioökonomische Bedingungen für Leichtathletik Ein europäischer Vergleich <i>Jens Flatau</i>	241
Abkürzungsverzeichnis	259
9. Internationales Hamburger Symposium „Sport und Ökonomie“ [9th International Hamburg Symposium „Sport and Economics“] <i>Programm [Program]</i>	261

Abbildungen

Rebeggiani

Abb. 1:	Anteile einzelner Spielarten am gesamten Bruttospielertrag auf dem europäischen Glücksspielmarkt 2003 in % (EU 25)	61
Abb. 2:	Marktanteile verschiedener Spielformen auf dem italienischen Glücksspielmarkt 2009 (Bruttoumsatz)	66
Abb. 3:	Marktanteile nach Anbietern auf dem italienischen Sportwettenmarkt 2009	67

Frick

Abb. 1:	Die Gehaltsentwicklung in der Fußball-Bundesliga (in 1 000 €)	89
Abb. 2:	Die Entwicklung der Gehälter nach Positionen (in 1 000 €)	89
Abb. 3:	Die Entwicklung von Umsätzen und Spielergehältern (in Mio. €)	90
Abb. 4:	Der Anteil der Spielergehälter am Umsatz (in %)	90
Abb. 5:	Variationskoeffizient der Spielergehälter	92
Abb. 6:	Kerndichteschätzung der logarithmierten Spielereinkommen	94
Abb. 7:	Der Einfluss des Lebensalters auf das Einkommen	99
Abb. 8:	Der Einfluss der Bundesligaeinsätze im Laufe der Karriere auf das Einkommen	100
Abb. 9:	Der Einfluss der Länderspieleinsätze im Laufe der Karriere auf das Einkommen	101

Dietl/Duschl

Abb. 1:	Platform with Two Market Sides	113
Abb. 2:	Network Effects and Modified Demand Curve	114
Abb. 3:	Different Kinds of Network Effects	115
Abb. 4:	Market Sides of Sports Leagues and Network Effects	119

Fritsch

Abb. 1:	Auslandseinnahmen europäischer Fußballligen	128
Abb. 2:	Spezialisierungsanreiz in Starmärkten	138

Schulke

Abb. 1:	Erfolgsfaktoren des Public Viewing	163
Abb. 2:	Bereitschaft zum Bezahlen von Eintritt beim Public Viewing (n=150; Umfrage beim Bundesligaspiel HSV – VfL Bochum, 13.5.2009)	165

Abbildungen

Abb. 3:	Zahlungsbereitschaft beim Public Viewing (n=150; Umfrage beim Bundesligaspiel HSV – VfL Bochum, 13.5.2009)	165
Thöni/Barth		
Abb. 1:	Bundessportförderung in Österreich (1986–2006)	194
Abb. 2:	Bundessportförderung in Österreich: Sportgroßveranstaltungen (1986–2006)	195
Trosien		
Abb. 1:	Organigramm der Sportinitiative Frankfurt-RheinMain gGmbH	219
Abb. 2:	Steuerung der Sportentwicklung durch den Verein „Sportinitiative Rhein-Neckar e. V.“	221
Breuer		
Abb. 1:	Anteil an Vereinen mit negativem Vereinssaldo mit und ohne öffentliche Zuschüsse (in %)	232
Abb. 2:	Entwicklung der Haushaltssalden nach Subventionsgruppen	237
Flatau		
Abb. 1:	Modell des Konsums 2. Ordnung von Leichtathletik	245
Abb. 2:	Organisationsgrade der untersuchten Nationen in altersdifferenzierter Darstellung	252

Tabellen

Humphreys/Soebbing		
Tab. 1:	Estimated Sports Betting Participation	26
Tab. 2:	Characteristics of Sports Bettors	27
Tab. 3:	Probit Marginal Effects – Participation in Sports Betting	29
Rebeggiani		
Tab. 1:	Internationale Unterschiede des Ausmaßes des Glücksspielsektors	60
Frick		
Tab. 1:	Die Bewertung der „Angemessenheit“ von Spielergehältern	82
Tab. 2:	Determinanten der Spielergehälter in der Fußball-Bundesliga (Quantilsregressionen)	95

Tabellen

Tab. 3:	Determinanten der Spielergehälter in der Fußball-Bundesliga (Quantilsregressionen)	97
Tab. 4:	Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen Determinanten der Spielergehälter in der Fußball-Bundesliga (Random Effects- und OLS-Schätzung sowie Median-Regression)	106
 Dietl/Duschl		
Tab. 1:	Top Revenue Generating Sports Clubs – International Comparison	112
Tab. 2:	Comparison of European and North American Leagues with Respect to Openness and Closeness of Platform	120
 Fritsch		
Tab. 1:	Quantifizierung der Spielqualität	132
Tab. 2:	Optimierung innerer und äußerer Qualität	141
Tab. 3:	Nationalitäten ausländischer Erstligaspieler in der Saison 2008/2009	143
 Schmidt		
Tab. 1:	Regierungsgarantien der BRD bei der FIFA-WM 2006	152
Tab. 2:	Budgetpositionen der FIFA-WM 2010	154
 chulke		
Tab. 1:	Zuschauerzahlen Public Viewing Fußball-WM 2006	160
Tab. 2:	Begriffserläuterung Public Viewing	161
Tab. 3:	Stärken- und Schwächenanalyse des Public Viewing bei Bundesligaauswärtsspielen	167
 Thöni/Barth´		
Tab. 1:	Förderung von Sportgroßveranstaltungen im Längsschnitt 1986–2006 (real, auf Basis 1986)	203
 Trosien		
Tab. 1:	Die MetropolRegionen Deutschlands	212
Tab. 2:	Metropolitane Zusammenfassung vorhandener Sportstätten Sportregion Rhein-Neckar	216
Tab. 3:	Spezielle Sportstrukturen in deutschen MetropolRegionen	216
Tab. 4:	Sportvereine in der MetropolRegion Frankfurt-Rhein-Main	218
Tab. 5:	Mitglieder der Sportregion Rhein-Neckar	220
Tab. 6:	Regionalökonomische Hochrechnung der Sportumsätze	222

Tabellen

Breuer

Tab. 1:	Ergebnisse hierarchisch-nichtlinearer Modelle (t-ratios)	232
Tab. 2:	Überblick über die relative Entwicklung der Zuschüsse aus öffentlicher Sportförderung (inklusive Zuschüsse anderer Sportorganisationen)	233
Tab. 3:	Entwicklung der Subventionen nach Subventionsgruppen	234
Tab. 4:	Überblick über die Einnahmekategorien von Sportvereinen	234
Tab. 5:	Entwicklung der Einnahmen	235
Tab. 6:	Entwicklung der Einnahmen nach Subventionsgruppen (Mittelwerte in Euro)	236
Tab. 7:	Entwicklung der Einnahmen nach Subventionsgruppen (Mittelwerte in %)	237

Flatau

Tab. 1:	Konsum von Leichtathletik	243
Tab. 2:	Untersuchte Regionen in den einzelnen Ländern und im Verband gemeldete LaO	249
Tab. 3:	Stichprobe und Rücklauf in den untersuchten europäischen Ländern	250
Tab. 4:	Organisationsgrade in den untersuchten Ländern	251
Tab. 5:	Organisationsgrade in den untersuchten deutschen Regionen	251
Tab. 6:	Organisationsgrade und Athletinnenanteile in den untersuchten Ländern auf kollektiver sowie individueller Ebene	253

Öffentliche Förderung von Sportgroßveranstaltungen: Pros und Cons aus sozioökonomischer Sicht

Erich Thöni und Michael Barth

Einleitung

Sportgroßveranstaltungen wie Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften oder Welt- und Europacups werden heute sehr unterschiedlich bereitgestellt und finanziert. Insbesondere dort, wo erhebliche Sportinfrastruktur Voraussetzung der Durchführung der Veranstaltungen ist, werden erhebliche öffentliche Förderungen beansprucht. Dort, wo wenig bis keine Sportinfrastruktur bereitgestellt werden muss, werden hingegen mehr oder weniger bis hin zu keine öffentlichen Förderungen zur Verfügung gestellt. Daher zeigt sich die öffentliche Förderlandschaft weltweit ausgesprochen unterschiedlich und bedarf einer sehr differenzierten Analyse in Bezug auf Sportgroßveranstaltungen.

Die zunehmende Evaluation öffentlicher Zuwendungen auch in den Bereichen der Förderung von Sport und Sportgroßveranstaltungen sowie die Intensivierung der Verflechtungen zwischen Sport, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft verlangen nach einer Hinbewegung zu einer integrativen Sichtweise von Sportgroßveranstaltungen im Kontext einer Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sportordnung, auf die ein Fokus des vorliegenden Beitrags gerichtet ist. Dies führt wiederum zur Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung von Sportgroßveranstaltungen und öffentlicher Förderung in ihrer Betrachtung. In der öffentlichen Förderung wiederum werden unterschiedlichste Förderungsbegründungen und -rechtfertigungen geleistet und verschiedenste Förderungsinstrumente eingesetzt, die unterschiedliche Wirkungen auf die „autonome Stellung“ der Sportgroßveranstaltung, und damit wohl auch des Sports zeitigen. Dabei geraten Sportgroßveranstaltungen auch in den Blickwinkel des

Aufsichtsrechts der Europäischen Union (EU). Die Konsequenzen dieser Förderungsentwicklung bilden einen weiteren Fokus dieses Beitrags.

Der vorliegende Beitrag verfolgt demnach vor allem drei Zielsetzungen. Einerseits bezweckt er in der Bearbeitung eine differenzierte Positionierung von öffentlichen Förderungen von Sportgroßveranstaltungen im Rahmen von Evaluierungen im sportpolitischen Zusammenhang, andererseits gibt er Hinweise auf die Beeinflussung der Autonomie des Sports und damit der Sportgroßveranstaltungen durch diese öffentlichen Förderungen. Letztlich, und das entspricht dem Titel, fasst er die Pros und Cons der öffentlichen Förderung von Sportgroßveranstaltungen aus ordnungspolitischer Sicht (Gesellschaft, Politik/Staat (supranational und national), Wirtschaft und Sport) zusammen.

Symptomatisch für die hier angesprochenen Fragestellungen darf wohl nachfolgendes Zitat gelten. Ohne über Probleme der Ordnungssystematik zu reflektieren stellt der österreichische Verteidigungs- und Sportminister Darabos in einer Aussendung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Jahr 2009 (14.5.2009) fest:

„Das historisch größte Budget ist eine Chance für den Sport, natürlich verbunden mit einer großen Verantwortung. Ziel ist es, gemeinsam mit dem organisierten Sport den Spitzensport weiter zu professionalisieren, verstärkt in den Nachwuchs zu investieren und den Gesundheits- und Breitensport auf eine breitere Basis zu stellen“.¹

Dies zieht wohl auch eine stärkere Verlagerung der Entscheidungen vom Sport zur Politik nach sich, wodurch die Subsidiarität beziehungsweise Sportautonomie eine Einschränkung erfährt und die Sportentwicklung zukünftig stärker nach den Interessen der politischen Vertreter ausgerichtet werden könnte. Damit werden aber wohl die Gesellschafts-, die Wirtschafts-, aber auch die Sportordnung nachhaltig beeinflusst. Fragen der Rechtfertigung und damit Notwendigkeit der öffentlichen Intervention aus sozial-, wirtschafts- oder sportpolitischen Gründen (Gesellschaftsversagen, Marktversagen, Verbands- und Vereinsversagen oder aber auch eines möglichen Politik- beziehungsweise Staatsversagens) und der mit ihnen verbundenen ordnungspolitischen Dimensionen bleiben hier jedoch völlig ausgeblendet.

¹ Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Darabos, Norbert (2009 a).

Zur Gesellschafts-, Politik-/Staats-, Wirtschafts- und Sportordnung in der europäischen Dimension

Sport und Gesellschafts- bzw. Politik-/Staatsordnung

„Der Sport erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die ergänzend zu seiner sportlichen und wirtschaftlichen Dimension hinzutritt.“² Dieses Zitat aus dem Vorwort des *Weissbuch Sport* vom zuständigen EU-Kommissar für Sport verdeutlicht sowohl dessen großen Stellenwert in unserer Gesellschaft, als auch die an ihn gestellten enormen Erwartungen seitens der Politik.

Der Sport ist für das *Wohlbefinden* der europäischen Gesellschaft wesentlich. Die große Mehrheit sportlicher Aktivitäten findet in Europa innerhalb von Strukturen ohne Gewinnzweck (das sind überwiegend Vereine und Verbände)³ statt, von denen viele von öffentlicher Unterstützung abhängig sind, um allen Bürgern in einer von Diskriminierung freien Umgebung Zugang zu sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Die Art der öffentlichen Unterstützung ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und auch von Sportart zu Sportart schwankend.⁴

Für Österreich merkt Pelousek in seinem Vorwort zum *Sportförderungs-Evaluierungsbericht 2007* insbesondere noch an:

„Der österreichische und europäische Sport basiert auf der Grundlage des Ehrenamtes. Ein Ehrenamt, das tausendfach in Österreich mit Leidenschaft täglich ausgeübt wird und die ideelle Zusammenarbeit einer modernen Gesellschaft sichert. Ein Ehrenamt, das auch das Kraftzentrum beeindruckender ökonomischer Wertschöpfungsprozesse ist und unverzichtbar ist.“⁵

Sportgroßveranstaltungen wiederum werden mit sportlichen (Vorbild), wirtschaftlichen (inzwischen bedeutende Wirtschaftsfaktoren – Einkommen, Beschäftigung unter anderen), politischen (völkerverbindend, Vorurteilsabbau unter anderen), psychologischen beziehungsweise pädagogischen (Identitätsstiftung, Imagebildung, Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsbildung, Selbstwert-

² Figel (2007, S. 1).

³ Vgl. dazu Anders (1998).

⁴ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2009 b, S. 3).

⁵ Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2008, S. 5).

gefühl unter anderen) kulturellen beziehungsweise sozial-integrativen (Werte, Normen unter anderen) und unterhaltungsbezogenen (Show) Dimensionen verbunden.⁶ Überhöht werden diese Dimensionen durch die starke Integration des Ehrenamtes beziehungsweise der Freiwilligkeit (ohne die Sportgroßveranstaltungen nicht durchgeführt werden könnten), die Außen- beziehungsweise internationalen Beziehungen der europäischen Sportlandschaft, aber auch die öffentliche Förderung.

Sport und Wirtschaftsordnung

Der Sport ist ein dynamischer und schnell wachsender Sektor mit unterschätzter makroökonomischer Wirkung. Obwohl im Allgemeinen keine völlig schlüssigen und damit streng vergleichbaren Daten verfügbar sind, wird dies durch verschiedene Studien und Analysen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mehrwert, Einkommen und Kaufkraft, Beschäftigung unter anderen), der wirtschaftlichen Dimension großer Sportveranstaltungen, der Kosten körperlicher Untätigkeit, auch bei der alternden Bevölkerung (Verringerung der Gesundheitskosten, Förderung der Gesundheit) wie auch durch sektorspezifische Analysen (zum Beispiel Sport und Tourismus) weitgehend und mehrfach bestätigt. Die fortschreitende Globalisierung, Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports gehen einher mit vermehrtem Sport-Sponsoring, Verkauf von Übertragungsrechten und Eintrittskartenverkäufen. Sportstrukturen und Freizeitmöglichkeiten besonders auf lokaler Ebene werden innovative Investitionen und Umkonfigurierungen benötigen, um die aufkommenden Anforderungen an Sport und körperliche Aktivität im 21. Jahrhundert zu erfüllen.⁷

Im europäischen Wirtschaftsordnungszusammenhang spielt diese Entwicklung des Sports und der Sportgroßveranstaltungen in einer mehr oder weniger (*öko-)*sozial-marktwirtschaftlichen Ordnung, einer Ordnung des Wettbewerbs, der Vertragsfreiheit, des Privateigentums (neben staatlichem Eigentum), des stabilen Geldes, ergänzt durch allokatons-, distributions-, stabilitätspolitische (und teilweise ökologische) Interventionen der öffentlichen Hände. In das Instrumentenarsenal der Interventionen gehören auch die öffentlichen Förderungen, neben anderen, wie Regulierungen et cetera. Diese Förderungsinterventionen erfolgen auch in den Sport, auch in die Sportgroßveranstaltungen, aus unterschiedlichsten Zielen.

⁶ Vgl. Franke (2009).

⁷ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2009 b, S. 1).

Darüber hinaus ist bezüglich der europäischen Dimension eine vermehrte Wahrnehmung des Sports durch die Europäische Union zu beobachten, wobei eine direkte Förderung aus Mitteln der Europäischen Union (noch) kaum existent ist. Dennoch, von wesentlicher Bedeutung sind die zahlreichen Berührungspunkte des Sports mit anderen gesellschaftspolitischen Bereichen der europäischen Dimension, wie etwa die immer wiederkehrende Frage der Vereinbarkeit sportbedingter Monopolstellungen mit dem europäischen Kartellrecht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte durch sein Urteil in der Rechtssache *Walrave* fest, dass das Gemeinschaftsrecht betroffen ist, wenn sich der Sport im Sinne des Artikels 2 des Vertrages wirtschaftlich entfaltet.⁸ Dies ist bei den hier betrachteten Sportgroßveranstaltungen zweifelsohne gegeben. Vor allem die monopolistischen Positionen einiger Rechteinhaber im Sportbereich und daraus folgend auch der Sportgroßveranstaltungen führen zusehends zu starken Machtgefällen, zu kostenintensiven Bieterwettbewerben rund um die Austragung solcher Sportgroßveranstaltungen und zu teils diktatorischen Vorschriften für die Veranstalter durch den Rechteinhaber, bei Vorgabe der Gemeinnützigkeit.

Insbesondere sind es dabei die Vorschriften für eine öffentliche Förderung, wodurch auch die Mitfinanzierung der Sportgroßveranstaltungen durch einige (Groß-)Sponsoren in den Blickwinkel der EU gerät, weil dadurch die Begünstigung einiger weniger Unternehmen und damit Wettbewerbsverzerrung vermutet werden könnte. Die Kommission kennt die Bedeutung der öffentlichen Förderung, insofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die Gewährung staatlicher Beihilfen für Unternehmen ist grundsätzlich verboten, aber die Vorschriften für staatliche Beihilfen sehen einige Ausnahmen vor.⁹ Bisher gibt es wenige Fälle in denen das Beihilfenaufsichtsrecht auf den Sport angewandt wurde, soweit bekannt kam es auch noch zu keinem Verfahren im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen.

Sport und Sportordnung

Lange Zeit genossen der Sport und damit auch die durch ihn organisierten Sportveranstaltungen – bis hin zu Sportgroßveranstaltungen – eine *autonome Stellung* und wurden von den beiden Prinzipien des Korporatismus und der

⁸ Vgl. Bundessportorganisation (BSO) (2009, S. 62).

⁹ Vgl. Beihilfenkontrollverfahren im Sport (Kommission der Europäischen Gemeinschaften [EK] [2009 b, S. 4]).

Subsidiarität getragen.¹⁰ *Autonomie* bedeutete dabei *Unabhängigkeit* und *Selbstverwaltung* des Sports. Der Sport organisierte sich selbst und regelte seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung und autonom, innerhalb der Gesetze.

In der politischen Debatte über den Sport wird dem sogenannten *europäischen Sportmodell* häufig große Bedeutung beigemessen. Die Kommission ist der Ansicht, dass bestimmte Werte und Traditionen des europäischen Sports gefördert werden sollten.¹¹ Die Kommission anerkennt auch die *Besonderheiten des Sports*, woraus sich zum Beispiel auch obige besondere Sicht der öffentlichen Förderung ergibt. Sie anerkennt auch die Autonomie der Sportorganisationen und der repräsentativen Strukturen (wie Ligen, bisher wohl auch Sportgroßveranstaltungen) und räumt ein, dass Governance hauptsächlich Sache der sportpolitischen Gremien und bis zu einem gewissen Grad der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner ist.¹²

In Bezugnahme auf die Organisation des Sports in einer europäischen Dimension vertritt die Kommission im genannten Papier aber folgende Position:

„Die Kommission ist der Ansicht, dass bestimmte Werte und Traditionen des europäischen Sports gefördert werden sollten. Angesichts der Vielfalt und Komplexität der europäischen Sportstrukturen ist sie jedoch der Auffassung, dass es unrealistisch ist zu versuchen, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.“¹³

Die Forderung nach „Umstellung auf eine evidenzbasierte Sportpolitik“¹⁴ in der EU sollte zukünftig durch eine Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht werden. In Anbetracht der kontrovers geführten Diskussionen rund um das Thema *Sport und dessen Auswirkungen* steht die Notwendigkeit einer Verbesserung wohl außer Frage. Ob jene Vergleichbarkeit durch diese möglich, zulässig und sinnvoll wird, bleibt aus heutiger Sicht offen.

Ist auch die Kommission im Weiteren der Meinung, dass es ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports nicht geben soll, so können die nationalen Sportordnungen europäischer Nationen wenn nicht als kongruent, so

¹⁰ Vgl. Heinemann (1995).

¹¹ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2007, S. 13).

¹² Vgl. ebd. (S. 14).

¹³ Ebd. (S. 13).

¹⁴ Ebd. (S. 12).

doch als ähnlich bezeichnet werden (Vereine, Verbände, Werte, Traditionen),¹⁵ wobei sich meist historisch gewachsene Unterschiede in ihren Ausformungen ergeben. Daher bildet Österreich und dessen Sportordnung den Bezugspunkt der folgenden Ausführungen.

Dass Sport nicht gleich Sport ist, sei es nun in seinen Auswirkungen oder (nicht) existenten Regelwerken, ist augenscheinlich. Der Grad an institutioneller Einbindung stellt dabei ein Kontinuum dar, an dessen Polen sich einerseits der außerinstitutionelle, andererseits der hoch institutionalisierte Sport befindet. Sportgroßveranstaltungen, die zu einem späteren Zeitpunkt noch näher zu definieren sind, beinhalten zu einem überwiegenden Teil Wettkämpfe, welche zur Herstellung der Möglichkeit des Vergleiches seitens des Sports ein hohes Maß an institutioneller Einbindung und Regulierung erfordern.

Die Basis einer solchen Sportlandschaft, hier der österreichischen, stellen Vereine im Sinne von Non-Profit-Organisationen dar, die meist zweierlei Mitgliedschaft kennen. Erstens die Mitgliedschaft zu einem, auf Grund der ausgeübten Sportart bestimmten Fachverband auf Landesebene und zweitens zu einem der drei, vormals weltanschaulich motivierten, österreichischen Dachverbände (Sportunion Österreich, Allgemeiner Sportverband Österreichs [ASVÖ], Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich [ASKÖ])¹⁶ auf Landesebene. Der Landesdachverband sowie der Landesfachverband sind ihrerseits Mitglieder des jeweiligen Bundesverbandes, welcher die Interessensvertretung und das oberste Organ des Dachverbandes beziehungsweise der jeweiligen Sportart auf nationaler Ebene darstellt. Wurden die Fachverbände anerkannt, so sind diese neben anderen wiederum Mitglied der Bundessportorganisation (BSO), seinerseits organisatorischer *Dach* des österreichischen Sports.

Die BSO ist eine gemeinnützige Institution mit der Zielsetzung, die Interessen des Sports in Österreich und in internationalen Organisationen zu vertreten. Die BSO ist damit die zentrale Koordinations- und Beratungsplattform innerhalb des österreichischen Sportsystems. Sie wird als Dachverband des organisierten österreichischen Sports offen geführt und steht damit allen bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, allen sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft offen.

¹⁵ Vgl. Grupe/Krüger (1998).

¹⁶ Vgl. dazu die aufgrund der heute gegebenen Neutralisierungsbemühungen der Dachverbände wohl 2009 nicht mehr zutreffende Charakterisierung des österreichischen Sports bei Brechtken (2009, S. 27–28): Österreichischer Sport ist weltanschaulicher Sport (Dachverbände) im Unterschied zum deutschen Einheitsport.

Ihr gehören derzeit die drei Dachverbände, 59 anerkannte Fachverbände, das Österreichische Olympische Comité (ÖOC) und der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) sowie weitere Sportverbände an. Die Basis der BSO bilden circa 14 400 Clubs.¹⁷ Der Bund, die neun Länder sowie eine Reihe von sonstigen Einrichtungen¹⁸ sind als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.¹⁹

Des Weiteren sind die Fachverbände Mitglied in den internationalen Vereinigungen ihrer Sportart. Zu beachten ist dabei, dass eine Mitgliedschaft des Verbandes beziehungsweise des Vereins in der beschriebenen Form sowohl Rechte als auch Pflichten nach sich zieht. Als Beispiel sei nur die Pflicht zur Achtung der *autonomen Sportgerichtsbarkeit* oder des *Regelwerks der WADA* durch den Verband beziehungsweise den Verein und seine Mitglieder im Falle einer vorausgehenden Verpflichtung durch den zugehörigen internationalen Fachverband erwähnt.

Die nationale Sportlandschaft ist zudem geprägt durch weitere Institutionen, wie etwa das Institut für Schul- und Sport-Stättenbau, das Institut für Sportmedizin, Top Sport Austria, die Nationale Anti-Doping Agentur oder die Sporthilfe.²⁰ Dies führt zu einer nationalen hochausdifferenzierten Institutionenlandschaft des Sports.

Der nicht-staatliche Bereich, oft auch als privater bezeichnet, wird durch den staatlichen Sektor, oft problematisch als öffentlich bezeichnet, ergänzt. Nach Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist Sport in Gesetzgebung und Vollziehung „Landessache“. Der Bund, aber auch die Gemeinden können neben den Ländern aufgrund des Artikels 17 B-VG den Sport im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung fördern, sodass letztlich alle drei gebietskörperschaftlichen Ebenen den Sport fördern.²¹

¹⁷ Zu beachten ist dabei, dass nicht alle Clubs Österreichs in der BSO organisiert sind – nur jene der von der BSO anerkannten 59 Fachverbände.

¹⁸ Verband von SportwissenschaftlerInnen Österreichs (VSÖ); Österreichisches Paralympisches Committee (ÖPC); Kirche und Sport (Kirche und Sport); Österreichischer Betriebssportverband (Betriebssport); Österreichische Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (ÖGSMP); Österreichischer Heeressportverband (Heeressport); Österreichisches Kuratorium für Alpine Sicherheit (Alpine Sicherheit); Österreichischer Polizei-Sportverband (Polizeisport); Österreichischer Sportlehrerverband (ÖSLV); Österreichischer Volkssportverband im I (Wandern); Österreichische Wasserrettung (Wasserrettung); Österreichischer Go-Verband (Go); Special Olympics Österreich (SOOE); Sportphysiotherapie und Sportmassage (VÖSM); Verband Alpiner Vereine Österreich (VAVÖ); Verband der Leibeserzieher Österreichs (VdLÖ); Zentraler Hochschulsportausschuss (Universitätssport); Motorsport/Oberste Nationale Sportkommission (OSK).

¹⁹ Vgl. zur Gesamtorganisation der BSO Bundessportorganisation (BSO) (2009).

²⁰ Vgl. dazu BSO – „Staatlich und nicht-staatlich besetzte Institutionen auf Bundesebene“ (<http://www.bso.or.at/>).

²¹ Vgl. dazu Thöni (1978) sowie Wimmer/Müller (2007).

Lange Zeit genoss dieser Sport, wie erwähnt, eine „autonome Stellung“, auch in Österreich, worin bis noch vor kurzer Zeit eine den deutschen Verhältnissen ähnliche „autonome Stärke“ gegeben war. In Österreich jedoch, wo diese Stellung nunmehr offensichtlich widersprüchlich interpretiert wird,²² wurde und wird zukünftig möglicherweise den in Vereinen und Verbänden organisierten Menschen ein eingeschränkterer Freiheitsraum in ihrer Gestaltung gewährt. Zukünftig scheint der Sport insgesamt verstärkte Interventionen durch die öffentliche Hand, insbesondere wohl des Bundes, zu erfahren.²³

Das Zusammenspiel der Ordnungen unter Berücksichtigung differenzierter Sportgroßveranstaltungen

Charakterisierung von Sportgroßveranstaltungen

Bereits 1984 definierte Ritchie Hallmark-Events als „(M)ajor one-time or reoccurring events of limited duration, developed primarily to enhance the awareness, appeal and profitability of a tourism destination in the short/or long term. Such events rely for their success on uniqueness, status, or timely significance to create interest and attract attention“.²⁴ In Nachfolge zu Ritchie bemühten sich zahlreiche Autoren um eigene Fassungen der Definition, wobei häufig die Begriffe Hallmark-Event und Mega Event synonym gebraucht wurden und in engen Definitionsfassungen aus institutionellen Erwägungen vor allem Olympische Spiele und Fußballweltmeisterschaften als Sport Mega Events bezeichnet wurden. Wegen ihrer nicht-institutionellen Verankerung wurden dann Veranstaltungen wie etwa die World Master Games oder das Red Bull Air Race von einer Analyse ausgeschlossen. Diese enge Begrenzung wird in diesem Beitrag nicht vertreten, zumal die Frage nach dem *Mega* wohl nicht unabhängig von einer Wirkungsbetrachtung geklärt werden kann, was ihrerseits die Einbeziehung zahlreicher Merkmale und daraus folgender Abgrenzungen und Wertungen nach sich zieht.

²² „Die Bundesregierung bekennt sich zu einem autonomen und selbst verwalteten österreichischen Sport. Die Politik hat die Rahmenbedingungen vorzubereiten und dem Sport spezifische Vorgaben zu machen. Für die Zukunft ist es besonders wichtig, dass der Sport um den Bewegungsbegriff erweitert wird.“ (Vgl. Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008–2013, S. 161).

²³ Vgl. auch Zitat Darabos in der Einleitung dieses Beitrages.

²⁴ Ritchie (1984, S. 2).

Bereits Hall bemerkte in seinen Ausführungen, dass zur Definition eines Hallmark-Events das komplexe sozio-ökonomische und politische Umfeld in dessen Wirkungsanalyse Berücksichtigung finden muss.²⁵

In ihrer Suche nach den Merkmalen einer Sportgroßveranstaltung legen Horn und Zemann (2002) folgende fest:

- Zuschauerzahl
- Regelmäßigkeit der Austragung (einmalig, dauerhaft)
- Dauer der Veranstaltung (eintägig, mehrtägig)
- Siedlungsstruktur (ländlicher Raum, Großstadt).²⁶

In Ergänzung der ökonomischen Diskussion um soziale Komponenten (wobei auch erstere eine Erweiterung erfahren sollten), sollten der Meinung der Autoren dieses Beitrags nach weitere Faktoren Berücksichtigung finden:

- Struktur des Teilnehmerfeldes (ausschließlich Spitzensport, Breitensport oder gemischt)
- Modalität der Austragung (Turnier mit Ausscheidungsmodus, Mehrtagesrennen mit gleich bleibendem Feld)
- Status der Sportart für die austragende Nation
- Grad der Infrastrukturabhängigkeit der Sportart
- Internationaler Status der Sportart
- Leistungsvermögen der Sportler der austragenden Nation sowie die Erwartungen an die Sportler durch das Publikum.

Dass darüber hinaus der sportliche Verlauf einer Veranstaltung zweifelsohne Einfluss auf dessen sozioökonomische Wirkung hat, kann angenommen werden, die Art sowie Größe dieses Einflusses ist aber nur schwer fassbar. Insgesamt werden den Hallmark-Events, wie oben bereits erwähnt, unterschiedlichste (politische, wirtschaftliche, psychologische unter anderen) Effekte zugeordnet. Zugleich spiegeln sie die Verbindung von Sport, Wirtschaft und Gesellschaft wider. Auch sind Sportgroßveranstaltungen zu wichtigen Faktoren der Unterhaltungsindustrie geworden.²⁷

Sportgroßveranstaltungen dienen zunächst dem Sport, doch jede Sportgroßveranstaltung weist, wie Schulke es ausdrückt, ihre Besonderheiten auf – historische, regionalspezifische, sportpolitische, wirtschaftliche, organisations-

²⁵ Vgl. Hall (1989).

²⁶ Vgl. Horn/Zemann (2002).

²⁷ Vgl. Franke (2009, S. 58–59).

spezifische unter anderen – Faktoren.²⁸ Deshalb ist gerade in ihrer Analyse Vorsicht vor Verallgemeinerungen angebracht.

Neben der genannten Charakterisierung von Sportgroßveranstaltungen, deren Einzelmerkmale zumeist zudem Pole eines Kontinuums darstellen, sind weitere Merkmale der Betrachtungsabgrenzung, wie etwa die zeitliche oder räumliche Beschränkung zu beachten. Auch gleichzeitige Konkurrenzveranstaltungen, wie beispielsweise die Austragung der Tour de France während einer Fußballweltmeisterschaft, müssen Berücksichtigung finden.

Insgesamt zeigt sich, dass es nicht möglich ist, die allgemeine Sportgroßveranstaltung zu definieren, sondern bestenfalls gemäß unterschiedlichen Merkmalkombinationen als erste Näherung unterschiedliche Sportgroßveranstaltungstypen erarbeitet werden können. Die ökonomische Durchdringung von Sportgroßveranstaltungen sowie die vermehrten Diskussionen rund um den Einsatz öffentlicher Mittel führen zur Notwendigkeit der Evaluation solcher Events. Die dabei aufgeworfenen Effektivitäts- und Effizienzfragen bedingen ein Maß der Vergleichbarkeit und damit die Erarbeitung von Charakterisierungskriterien von Sportgroßveranstaltungen. Eine schablonenhafte Bewertung wird hier nicht gerecht.

Aus der *uniqueness* beziehungsweise Einmaligkeit in Bezug auf Sportgroßveranstaltungen folgt im Weiteren ein unterschiedliches Angebots-, besser Vergabeverhalten der Rechteinhaber – es zeigt sich eine gespaltene internationale Sportorganisationslandschaft. Einerseits können einige internationale Sportorganisationen (vom Internationalen Olympischen Komitee [IOC] bis zur Union des Associations Européennes de Football [UEFA]) heute in der Vergabe „ihrer (prestigeträchtigen) Spiele“ erhebliche Macht ausüben, nicht nur in den sportlichen, sondern auch in den medien-, umwelt-, sicherheitsbezogenen und anderen Produktionsbedingungen, viel mehr, sie diktieren in den Host-City-Vereinbarungen aufgrund eines Pflichtheftes (*bidding rules, Charta, Manuals*) auch finanzielle Besicherungen und vor allem Zoll- und Steuerfreistellungen, die von höchst zuständiger und damit finanzkräftigster öffentlicher Entscheidungsstelle, zumeist dem Bund beziehungsweise Zentralstaat, beizubringen sind.

Andererseits ist der überwiegende Teil internationaler Sportorganisationen (bereits vom Internationalen Leichtathletikverband abwärts) trotz Pflichtheft nicht im Stande, die öffentlichen Hände diktatgemäß in die Pflicht zu nehmen.

²⁸ Vgl. Schulke (2009, S. 22).

Dennoch sind auch in diesem Segment internationale Wettkämpfe dann freiwillig öffentlich gefördert (aufgrund von Verhandlungen), jedoch oft nicht in einem nur annähernden Ausmaße.

Sportgroßveranstaltungen werden in unterschiedliche Rechtsformen gegossen. Die gängigste österreichische Form ist der gemeinnützige Verein, meist allgemein als Organisationskomitee (OK) benannt.²⁹ Sportgroßveranstaltungen bewegen sich bei ihrer Finanzierung in einem Spannungsfeld zwischen marktlichen und nicht-marktlichen Dienstleistungen im Sinne der Gemeinnützigkeit.³⁰ Aber wie Horne und Manzenreiter bemerken: „With respect to megaprojects there is a similar fantasy world of underestimated costs, overestimated revenues, underestimated environmental impacts and over-valued economic development effects.“³¹

Aus vielen dieser Gründe, aber auch aus historischen Erfahrungen gibt sich Österreichs Bund zum Beispiel politisch eine sehr pragmatische Definition von Sportgroßveranstaltungen vor. Das Sportministerium unterstützt praktisch alle Welt-, Europa- und Österreichischen Meisterschaften, wie auch Welt- und Europacups und (Groß-)Sportspiele sowie „sonstige Großsportveranstaltungen“, die in Österreich stattfinden, teils aufgrund des oben angesprochenen Diktats, teils aufgrund von Verhandlungen, in unterschiedlichem Ausmaße.³²

Das Zusammenspiel der Ordnungen

Das Zusammenspiel der verschiedenen Stakeholder im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen – Sport, Wirtschaft, Politik beziehungsweise Verwaltung, Medien, Zuschauer und anderen – ist nicht immer harmonisch. Im Sportbereich bei Sportgroßveranstaltungen tun sich mehrere Spannungsfelder auf, ein Erstes zwischen Internationalem Verband, nationalem Fachverband, regionalem Fachverband und örtlichem Verein, getragen von Funktionären unterschiedlichster Herkunft. Im Wirtschaftsbereich zeigt sich das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren, von *mit der Veranstaltung un-*

²⁹ Bereits 1984 kritisierte der Österreichische Rechnungshof die Vereinsform und sah an ihrer Stelle die GmbH (GesmbH) als die geeignetere für ein OK (vgl. Österreichischer Rechnungshof [1984]).

³⁰ In teilweiser Abwandlung zu Büch/Maennig/Schulke (2009, S. 9).

³¹ Horne/Manzenreiter (2006, S. 10).

³² Vgl. dazu zum Beispiel Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2007, S. 47 ff.). Eine interessante Ausnahme, zumindest in der Darstellung des Bundes, stellte die Eishockey-Weltmeisterschaft 2005 dar. Für sie wurde argumentiert, dass Eishockey-Weltmeisterschaften immer betriebs- und volkswirtschaftlich „positiv“ abschließen und deshalb diese Veranstaltung keiner Förderung durch die öffentlichen Hände bedurfte.

mittelbar verbunden bis von der Veranstaltung nicht tangiert, aber auch anhand der Spannungen innerhalb eines Wirtschaftssektors wie zum Beispiel dem Tourismus und den darin gegebenen Erwartungen und Umsetzungen von Großhotellerie bis zum Privatzimmervermieter. Auch gibt es Spannungen innerhalb der Politik, zum Beispiel zwischen dem Sportminister und den Regierungskollegen. Ein weiteres erhebliches Problemfeld ist zwischen Regierung und Opposition anzumerken. Ebenso zeigen sich Spannungsfelder in der Verwaltung, in der Ministerien und Ämter die Veranstaltung *unmittelbar bis gar nicht* mittragen. Und insgesamt werden diese Beziehungen noch aufgrund der Affinität oder Nicht-Affinität der Handelnden zum Sport überlagert.

Beispielhaft sei noch das Konfliktfeld in einer Einzelentscheidung angesprochen. In Österreich legt das Bundessportförderungsgesetz 2005 der Verwaltung strenge Maßstäbe wie klare Förderungsziele, Wirtschaftlichkeit im Sinne von Effizienz und Effektivität sowie Sparsamkeit an. Dass sich hierbei aber oft unangenehme Ziel- und Entscheidungskonflikte auf tun, ist gerade in der Förderung von Sportgroßveranstaltungen offenbar geworden. Im ersteren Fall sind es die nicht oder zu schwammig definierten Förderziele, die zu problematischen politischen Konflikten führen, im zweiten sind es allzu oft simple Entscheidungssituationen, in denen sich der Bewerber einerseits um die Gunst der Entscheider bemühen soll, andererseits dies ihm durch den nicht-sportaffinen Politikbereich zum einen als Geldverschwendung, zum anderen als korruptes Verhalten vorgeworfen wird. Abschließend sollte darauf hingewiesen werden, dass jede Art der pekuniären Förderung unmittelbar budgetmäßige Konsequenzen hat – sie steht damit in Konkurrenz zu Mitteln innerhalb des Ressorts, aber auch zu anderen Ressorts, und verweist damit auf das wahrscheinlich wohl problematischste Spannungsfeld, dasjenige um die budgetäre Prioritätensetzung.

Sportgroßveranstaltungen: Förderbegründung und -rechtfertigung,
Förderinstrumente, Förderungsversagen

Förderungs begründung und -rechtfertigung

Das Gut *Sportgroßveranstaltung*, der sportliche Wettkampf, ist ein Produkt, das viele Nachfrager und Zuschauer anzieht – unmittelbar und mittelbar. Von da-

her eignet sich dieses Gut ausgezeichnet als Kommunikationsmittel.³³ Daher kann es über marktwirtschaftliche Mittel oft weitestgehend, manchmal ganz bereitgestellt werden. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Sportgroßveranstaltung nicht nur der eigentliche sportliche Wettbewerb ist, sondern mitverbunden sind Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen (Infrastruktur [allgemeine und sportliche], mediale Vorkehrungen, Unterkünfte, Verpflegung, Transportmittel, für tausende Sportler, Funktionäre, Medienvertreter, Volunteers et cetera).

Kann nun der Markt das Gut *Sportgroßveranstaltung im umfassenden Sinne* nicht oder nicht ausreichend bereitstellen und tritt dadurch in der sozialmarktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung damit Marktversagen auf, dann müssen die öffentlichen Haushalte entscheiden, wie weit sie die Veranstaltung dennoch bereitstellen (oder auch nicht).

Marktversagen gilt demnach für Produktionen, die einen verzerrten Markt oder keinen Markt aufweisen und daher nur bedingt oder nicht erfolgreich sein können. Mit anderen Worten, die Sportgroßveranstaltung ist auf die Hilfe oder Korrektur Dritter angewiesen.³⁴

Theoretisch sind es einerseits Kollektivguteigenschaften, externe Effekte, zu hohe Risiken und andererseits meritorische beziehungsweise demeritorische Interessen der öffentlichen Hände, also der Politik, die zu Hilfen bzw. Korrektur Dritter Anlass geben.³⁵ Dabei gilt es zu beachten, dass Sportgroßveranstaltungen keinesfalls als homogen zu bezeichnen sind, was insbesondere in der Vielfältigkeit der Zieldefinitionen von unterschiedlichen Sportgroßveranstaltungen deutlich wird.³⁶ Jene Differenzen sind nicht nur in den Zieldefinitionen der Veranstalter zu finden, sondern, auf Grund der Tatsache, dass solch

³³ In Anlehnung an Büch (1998, S. 514–515).

³⁴ Vgl. ebd. (S. 516–517).

³⁵ Vgl. dazu Thöni (2006, S.11 ff.).

³⁶ Zum Beispiel: (1) *UEFA EURO 08*: Die Argumentationen in der einzigen (!) ex-ante Analyse Österreichs, der Analyse der SportsEcon Austria, welche die Basis der öffentlichen Förderung durch den Bund, die betroffenen Bundesländer, aber auch der jeweiligen Spielorte darstellte, war primär eine *ökonomische* (vgl. dazu SportsEcon Austria/SpEA [2008, S. XX] sowie Thöni [2008]). Die Zielorientierung der Veranstalter war: UEFA: Gewinn; Österreich: Wirtschaftsfaktor, Sportförderung, Unterhaltung, positive Effekte auf die Volksgesundheit (vor allem Jugend), Präsentation und Repräsentation/Imagebildung, Identitätsstiftung, Vorbildwirkung. (2) *WIEN MARATHON*: Zielorientierung des Veranstalters: Stadt Wien: Präsentation und Repräsentation/Imagebildung, Gesundheitsförderung, Integration. Veranstalter: Stadt Wien, mit obigen Zielsetzungen; Positionierung des Marathons über Teilnehmerzahl, Bestleistungen und Live-Übertragungen im Fernsehen. (3) *TOUR DE TIROL*: Zielorientierung des (privaten) Veranstalters: (Eigen-)Marketing; Tourismusverbände/Gemeinden: regionale Repräsentation/Imagebildung, Gewinnorientierung, Nachwuchsförderung.

eine Sportgroßveranstaltung in einem Produktionsverbund erstellt wird, auch innerhalb einer Veranstaltung. Führt Ersteres zu dem angesprochenen inhomogenen Bild, kann Zweiteres zu einem Förderversagen führen. Ferner unterliegen jene formulierten Ziele einer Veränderung im Lebenszyklus der Veranstaltungen und sind folglich nicht als statisch, sondern als dynamisch zu beschreiben.

Im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen können nach Rahmann et al.³⁷ und Moesch³⁸ eine Vielzahl von positiven und negativen sozioökonomischen Effekten auftreten, die zur Rechtfertigung (oder auch Nicht-Rechtfertigung) von öffentlichen Förderungen dienen.³⁹ Empirisch scheint es so zu sein, dass

„[o]hne staatliche Garantien und öffentliche Zuwendungen es in Deutschland keine internationalen Sportgroßveranstaltungen [gäbe], jedenfalls kommen sie in der Regel nicht ohne Zuwendungen aus. Selbst wenn der eigentliche Wettbewerb, also der Spielbetrieb oder das Turnier, rein privat finanziert werden kann, was nicht so häufig vorkommt, dann ist die öffentliche Hand zumindest in den Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen gefordert[...]“.⁴⁰

Im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen sind es zumeist sozio-ökonomische Aspekte (wenn auch der Schwerpunkt auf den ökonomischen lag), welche als Begründung und Rechtfertigung eines öffentlichen Engagements dienen. Vor allem positive Effekte auf Grund zusätzlicher Wertschöpfung im Bereich des Tourismus sind immer wieder in ex-ante Wirkungsanalysen zu finden. So wird zum Beispiel im österreichischen *Sportförderungs-Evaluierungsbericht 2007* argumentiert, dass die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (zum Beispiel Straßen-Rad-WM 2006, UEFA EURO 2008) für Österreich zu einem zunehmend wichtigen Wirtschaftsfaktor werde.⁴¹ Neben den direkt monetär bewertbaren Effekten kommt es zu Multiplikatoreffekten sowie zu externen Effekten. Nicht zu unterschätzen ist der Image- und Werbeeffekt für die

³⁷ Vgl. Rahmann/Weber/Groennig/Kurscheidt/Napp/Pauli (1998, S. 72 ff.).

³⁸ Vgl. Moesch (2008, S. 69–70).

³⁹ Vgl. auch die Kataloge in Steiner/Thöni (1995), Fritz/Schratzenstaller/Smeral/Thöni (2004) oder Thöni/Philippovich (2008).

⁴⁰ Wewer (2009, S. 121).

⁴¹ Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2008, S. 37).

betroffenen Regionen. Von der Durchführung einer Sportgroßveranstaltung profitiert eine Vielzahl an Branchen (Bauwirtschaft, Tourismus, Handel, Dienstleister im Transport und Logistik, Sicherheit, Kommunikation, Medien und Werbung).⁴²

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung werden derartige Begründungen jedoch kontrovers diskutiert. So urteilt Freyer kurz und knapp: „Mit dem Sport ist touristisch kein Geschäft zu machen.“⁴³ Auch Kurscheidt folgert, dass der wirtschaftliche Impuls einer solchen Sportgroßveranstaltung nicht, wie oftmals behauptet, für einen nachhaltigen Wachstumsimpuls ausreiche.⁴⁴

Ursächlich dafür zeigen sich dabei unter anderen folgende Kritikpunkte:

Erstens erfolgt in zahlreichen Wirkungsanalysen, sei es im Wissenschaftsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Sport- und Bewegungswissenschaft, eine zu undifferenzierte Betrachtung im Hinblick auf Sportgroßveranstaltungen und deren Definition beziehungsweise Verständnis. Da eine allgemeine Definition von Sport weder sinnvoll noch möglich scheint, wird auf eine nähere Charakterisierung des Untersuchungsgegenstandes Sportgroßveranstaltung in vielen Fällen verzichtet. Dies ist, wie angemerkt, aber Voraussetzung für die Analyse von Sportgroßveranstaltungen.

Zweitens ist der Sport und damit die Sportgroßveranstaltung stets in eine soziale Lebenswelt eingebettet, die zu einem sehr geringen Maß der Vergleichbarkeit verschiedener Studien führt, wobei die oben beschriebene zunehmende Anzahl an Verflechtungen sowie deren steigende Intensität dies zukünftig weiter verschärfen wird. Folglich ergibt sich daraus eine weitere Öffnung des Raumes für Interpretation im Zusammenhang von Wirkungsanalysen speziell der Sportgroßveranstaltungen und der Rechtfertigung ihrer öffentlichen Förderung.

Drittens ist es der *Eigenweltcharakter* des Sports.

„Der Sport ist wertlos in seinen Ergebnissen und daher unproduktiv. Das Ziel ist nur wertvoll, dass man es (mehr oder weniger) gut erreicht.“⁴⁵ Heinemann folgerte weiter: „Eine Rationalität im Sport die nur nach einer Zweckmäßigkeit, nicht nach Sinnhaftigkeit fragt, reicht als Rechtfertigung nicht aus; Handeln muss auch sinnvoll erscheinen.“ Folglich wird der Sport „[...] mit einer

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Freyer (2002, S. 19).

⁴⁴ Vgl. Kurscheidt (2002).

⁴⁵ Heinemann (2007, S. 57).

kaum noch übersehbaren Vielzahl von Rechtfertigungen, Nutzenzuweisungen und Deutungen abgedeckt, um die Blöße ihre Unproduktivität zu verhüllen“.⁴⁶

Die weitere Diskussion einer Zweck- oder Sinnorientierung im Sport sei an dieser Stelle angemerkt, jedoch nicht weiter ausgeführt. In Anbetracht der vorliegenden Wirkungsanalysen und deren Argumentationslinien scheint diese Aussage nicht nur für den Sport im Sinne des sportlichen Handelns des Individuums, sondern auch für Sportgroßveranstaltungen, die in einem kooperativen Produktionsverbund erstellt werden, Gültigkeit zu haben. Der Sport, verstanden als Teil der sportlichen Veranstaltung, ist damit nicht als unproduktiv zu bezeichnen, jedoch bleibt das sportliche Handeln unproduktiv, wodurch die angesprochene Problematik der überhöhten Erwartungen auch für Sportgroßveranstaltungen und deren Wirkungen vor allem in einer sozio-ökonomischen Diskussion Gültigkeit hat.

Dies mag auf den ersten Blick auf Grund der Dominanz ökonomischer Aspekte in Wirkungsanalysen von Sportgroßveranstaltungen nur gering Platz zu greifen. Bei Erweiterung um eine soziale Komponente kann das zu den genannten überhöhten Erwartungen führen.

Die Frage der Zurechenbarkeit wird zunehmend zum Problem in einer Welt des Sports, in der ihre Vertreter die überhöhten Erwartungen und die damit verbundenen Unterstützungen seitens der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen. Dass eine Evaluation auf Grund obiger Charakteristika enormen Spielraum für Interpretationen je nach Interessenslage eröffnet, ist augenscheinlich. In gleicher Weise erschwert dies die Definition einer aus dem Prinzip des Korporatismus stammenden Gegenleistung. Bezeichnenderweise wird in vielen Fällen auf eine ex post-Analyse bei Sportgroßveranstaltungen verzichtet – Begründungen finden sich unzählige.

Im Besonderen gilt dies bei einer Begründung der öffentlichen Sportförderung primär durch nicht-ökonomische Effekte des Sports, die je nach Effektgröße selbst wiederum wirtschaftliche Auswirkungen zeigen können. So ist etwa denkbar, dass aufgrund der Vorbildfunktion von Sportlern Personen *neu* Sport ausüben. Dies kann zu einer Verbesserung des Gesundheitszustands und zu einer Ersparnis der Kosten etwaiger Krankenstände und ähnlichem führen. Diese Schlussfolgerungen beruhen allerdings auf den Annahmen, dass erstens die passive Teilnahme am Sport zu einer aktiven Sportausübung führt und zweitens die Effekte des ausgeübten Sports positiv im Sinne einer Gesundheitsver-

⁴⁶ Ebd. (S. 61).

besserung sind, wobei auch hier die Notwendigkeit der Differenzierung (beispielsweise Risikopotenzial einer Sportart) augenscheinlich wird – wenn auch bis heute vernachlässigt. Dass die Ausübung von Sport und Bewegung zur Vermeidung von Bewegungsmangelkrankheiten führt, scheint unbestritten. Dennoch müssen auch hierbei negative Folgen berücksichtigt werden. Sollten aber die positiven Effekte überwiegen, stellen Sportgroßveranstaltungen aufgrund ihrer großen medialen Reichweite tatsächlich eine wertvolle Kommunikationsplattform dar.

Stets sollte jedoch im Auge behalten werden, dass solche Wirkungen möglicherweise auch durch andere Aktivitäten erzielt werden könnten – Opportunitätskosten sind zu berücksichtigen. Auch sollten Sportveranstaltungen in ein konkretes Zielsystem, dessen Einzelziel nicht nur ökonomischer Art sein kann, eingebettet werden. Dies erfordert jedoch, dass eine Sportgroßveranstaltung Teil eines übergeordneten Entwicklungskonzeptes ist und damit Mittel zum Zweck wird und nicht die Austragung der Zweck per se ist.

Wenn aber, um mit Schulke⁴⁷ zu sprechen, bei Sportgroßveranstaltungen die Kommerzialisierung⁴⁸ stark vorangetrieben wird, dann ergeben sich weitere Fragen rund um die öffentliche Förderung, nämlich im Kontext der Besteuerung beziehungsweise des Wettbewerbs unter EU-Recht. Läuft zum Beispiel ein Bewerb ausschließlich unter der Sponsorenmarke⁴⁹ und trägt dieser Sponsor 10–30 % der betriebswirtschaftlichen Organisationskosten bei prinzipiell anerkannter Gemeinnützigkeit, so stellt sich die Frage nach verzerrenden Hilfen im Wettbewerb mit Mitkonkurrenten und kann damit zu einem Konflikt mit dem EU-Recht führen.

Das EU-Beihilfenrecht ist heute in den Artikeln 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) niedergelegt.⁵⁰ Gemäß Artikel 87 EGV sind staatliche Subventionen (Förderungen), die den Wettbewerb verfälschen können, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, „which distorts competition and has an effect on trade between Member States. Thus, if all of these four conditions are met, an intervention should in principle be

⁴⁷ Vgl. Schulke (2006).

⁴⁸ Vgl. dazu Heinemann (1998).

⁴⁹ Vgl. dazu das Beispiel des Hamburger Marathons bei Schulke (2009, S. 19–20).

⁵⁰ Vgl. Westerhof (2009); auch bereits Thöni/Ciresa (1990) vor Neu-Nummerierung der Artikel.

considered as prohibited because it constitutes State aid“.⁵¹ Die vier Kriterien sind also *staatliche Mittel*, *Vorteil* beziehungsweise *Begünstigung*, *Wettbewerbsbeeinträchtigung* und *grenzüberschreitendes Wirken*. Soweit Verordnungen gemäß Artikel 89 (vormals Artikel 94) des Vertrags oder andere einschlägige Vertragsvorschriften nichts anderes vorsehen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen rechtzeitig mit.

Im sogenannten Gemeinschaftsrahmen legt die Europäische Kommission fest, unter welchen Bedingungen Beihilfen nicht notifiziert werden müssen beziehungsweise in welchem Umfang sie statthaft sind. Und, nur Zahlungen an Organisationen, die nicht gewinnorientiert sind und keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, stellen keine Beihilfen dar.⁵²

Förderungsinstrumente

Bei Sportgroßveranstaltungen handelt es sich in Österreich, wie angemerkt, in den meisten Fällen um „Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung“. Die gesetzliche Rechtfertigung der öffentlichen Förderung solcher Veranstaltungen, die ihre Ausgestaltung im Bundessportförderungsgesetz beziehungsweise in den einzelnen Landessportförderungsgesetzen findet, führt auf öffentlicher Seite (noch) zu dem erwähnten gebietskörperschaftlichen Drei-Ebenen-Modell, nämlich der Förderung durch Bund, Länder und Gemeinden.⁵³

Direkte Förderungen umfassen nach dem österreichischen Förderungsbericht zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse, sonstige Geldzuwendungen ohne angemessene geldwerte Gegenleistung (ausgenommen sind Transfers an Gebietskörperschaften und Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter).⁵⁴

⁵¹ Westerhof (2009, S. 88).

⁵² Beihilfen, die für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden und den Höchstbetrag von 200 000 Euro nicht überschreiten, werden nicht als staatliche Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag betrachtet (De-minimis-Beihilfen).

⁵³ Die 4. Ebene, die Förderung durch die EU, ist seit 2007 (Weißbuch) neu ins Spiel gekommen. Die Kommission führt derzeit eine vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports durch, um mögliche zukünftige EU-Maßnahmen in diesem Bereich mit Blick auf die Umsetzung des Lissabon-Vertrags nach dessen Ratifizierung vorzubereiten. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme werden einige ausgewählte transnationale Netzwerke und Projekte gefördert. Darüber hinaus können sportbezogene Projekte unter Umständen auch im Rahmen anderer EU-Programme gefördert werden. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2009 d).

⁵⁴ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2008, S. 4).

Daraus folgt unter anderem, dass unterschiedliche Förderungsinstrumente wie Direktzuschüsse, Darlehen und Kreditkostenzuschüsse in der Berichterstattung gleich behandelt und oftmals statistisch in einem ausgewiesen werden. Dies gilt auch für die Sportförderung, in deren Berichterstattung zum Beispiel im Rahmen der Investitionsförderung lediglich die Empfängerinstitution, im Rahmen der Bezuschussungen lediglich die Sportgroßveranstaltungen oder die Spitzensportprojekte (oder im Rahmen der Förderung von Trainern und Trainerinnen die Bezugspersonen) angegeben werden.

Indirekte Förderungen sind definiert als Einnahmenverzicht. Ihre Ermittlung erfolgt, abgesehen von Einzelfällen, bei denen eine genaue Ermittlung möglich ist, auf Basis von Schätzungen und Hochrechnungen.⁵⁵ Aus der Darstellung beider in den veröffentlichten Statistiken ergeben sich dann große Probleme für die empirisch-statistische Aufarbeitung.

Demnach führen die Sportberichte des Bundes in Österreich die Förderung von Sportgroßveranstaltungen zwar explizit an, die Investitionen in Infrastrukturen jedoch, und das kann an dieser Stelle nur vermutet werden, werden überwiegend im Punkt *Investitionsförderungen* abgehandelt. Diese werden in späteren Jahren der Berichterstattung zwar näher ausgeführt, es ist jedoch nicht ersichtlich, ob diese Investitionen zur Gänze den betroffenen Veranstaltungen zugerechnet werden oder, richtigerweise, diese Zurechnung nur anteilig erfolgt. Dies sollte in der Betrachtung der Förderungszahlen stets Berücksichtigung finden. Im Falle der Sportentwicklungsprogramme weist der Evaluierungsbericht 2007 einerseits auf den großen Qualitätsunterschied der unterschiedlichen Sportentwicklungsprogramme beziehungsweise Konzepte, andererseits auf die zum größten Teil fehlenden Parameter explizit hin, was wiederum eine zukünftige Evaluierung erschwere.⁵⁶

Auch stellen die Kostenermittlungen der Sportgroßveranstaltungen ein ständiges Problem dar und führen in den vorzulegenden Bedarfserhebungen gemäß der Manuals immer wieder zu Veränderungen.⁵⁷ Hieran aber knüpft die Förderung.⁵⁸ Deshalb sind in Österreich hinsichtlich der „förderbaren Kosten“

⁵⁵ Vgl. ebd. (S. 10).

⁵⁶ Vgl. Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2008).

⁵⁷ Zum Beispiel ist heute die Einrechnung der *Sicherheits- und/oder Exekutivkosten* Gegebenheit, im Jahre 1982 im Zusammenhang der Ski-WM Schladming (AUT) fanden sie noch keine Berücksichtigung (vgl. dazu Österreichischer Rechnungshof [1984]).

⁵⁸ Im Falle der Ski-Weltmeisterschaft Schladming 1982, die vor allem in ihrer organisatorischen Durchführung als mustergültig galt, kam der Österreichische Rechnungshof unter anderem zu folgendem Schluss: „Die Gebietskörperschaften haben dem OK bis zu 15 Mill S (Schilling) mehr an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt als zur Sicherstellung

Verwendungs-/Abrechnungsbeschränkungen festgelegt.⁵⁹ Dabei ist zu beobachten, dass in einigen Fällen die Rechtfertigung der öffentlichen Förderung von Sportgroßveranstaltungen und die Zweckbindung auseinanderfallen. Die Abbildung 1 im Anhang stellt die Summen der Bundesförderungen in einer Längsschnittübersicht zwischen 1986 und 2006 dar. Grafisch lässt sie sich wie in Abbildung 1 gezeigt darstellen.

Hervorzuheben sind vor allem die Änderungen 1987 und 2005, wobei sich erstere in der Reform des Sporttotos 1986,⁶⁰ zweite in der Novellierung des Glückspielgesetzes vom 10.12.2004 begründet.⁶¹ Die direkte Sportförderung ist in Österreich in eine „Allgemeine Sportförderung“⁶² und eine „Besondere Sportförderung“⁶³ geteilt. Die letztere erfährt eine Dotation von 3 % der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien, wobei der Betrag mit 40 Millionen Euro nach unten (!) gedeckelt ist. Auf Bundesebene kommt prinzipiell und direkt die „Allgemeine Sportförderung“ für die Förderung, insbesondere der Infrastrukturinvestitionen von Sportgroßveranstaltungen in Betracht.⁶⁴

der Zahlungsbereitschaft erforderlich gewesen wäre“ (Österreichischer Rechnungshof [1984, S. 47]). Dabei wurden in der Folge die Geldmittel, die mitunter von den Gebietskörperschaften am Kapitalmarkt gegen entsprechende Verzinsung aufgenommen wurden, als überschüssige Kassamittel des OKs in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Vor allem die zahlreichen Sitzungen (111) mit hochrangigen Vertretern der Verwaltung, der Wirtschaft und des Sports mit einer Gesamtdauer von 475 (!) Stunden hielt der Rechnungshof in dem angesprochenen Bericht für unangemessen. Anders gestaltete sich das Gebahren des Organisationskomitees im Zuge der Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck. Das 395. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 legte dabei eine Förderungsobergrenze von 60 Millionen Schilling fest. Dem Organisationskomitee gelang es dabei diese Grenze zu unterschreiten, was zu einer Rückzahlung der überschüssigen Förderung an den Bund führte (Bundesgesetzblatt [1975]).

⁵⁹ „Bundes-Sportförderungsmittel dürfen nicht verwendet und abgerechnet werden (diese werden nicht anerkannt) zum Beispiel für: den Ankauf von alkoholischen Getränken und Rauchwaren, die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art [...] bis zu [...] Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre/Funktionärinnen, Pauschalrechnungen ohne Artikelbezeichnungen (zum Beispiel Diverses).“ (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport [2009 b]).

⁶⁰ Vgl. 292. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 118/1986.

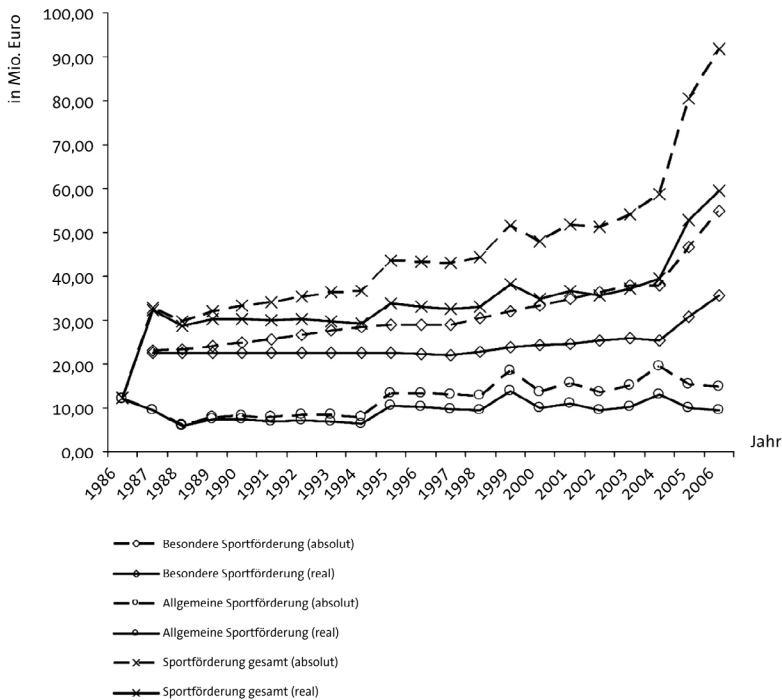
⁶¹ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (2009 c).

⁶² Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG) (2005), BGBl. I, Nr. 143/2005 idgF.

⁶³ Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, idgF. in Verbindung mit BSFG 2005.

⁶⁴ Auszug aus dem Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG 2005): „Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin hat für jedes Kalenderjahr spätestens sechs Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes einen Jahresplan für die Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderungsmitteln zu erstellen, der mindestens zwei Drittel der im Teilheft zum Bundesvoranschlag für Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung vorgesehenen Mittel zu umfassen hat. Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung sind insbesondere Förderungen für Großsportveranstaltungen. Im Jahresplan sind die zu fördernden Vorhaben einzeln unter Festlegung einer Rangordnung auszuweisen. Hierbei ist jenen Vorhaben der Vorrang zu geben, die für die Sicherung des Ansehens Österreichs in sportlicher Hinsicht erforderlich sind. Vor der Erstellung des Jahresplanes ist die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)“ zu hören.

Abbildung 1: Bundessportförderung in Österreich (1986–2006)

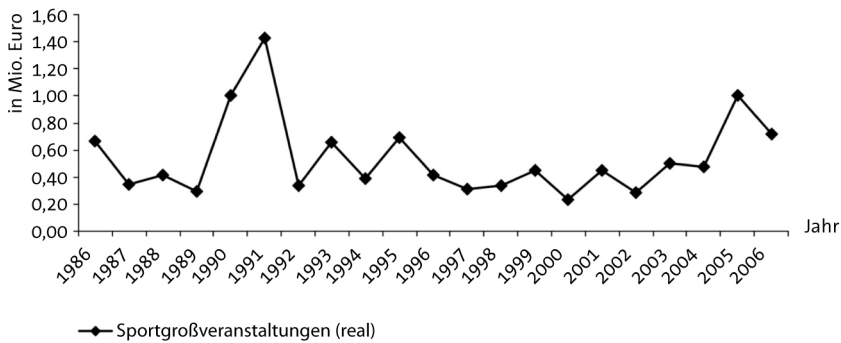


Quelle: Vgl. Tabelle 1 einschließlich Legende (Anhang).

Die folgende Abbildung zeigt in einem Längsschnitt die Förderung von Sportgroßveranstaltungen auf Bundesebene:⁶⁵

⁶⁵ Sonderkommentar: In Hinblick auf Förderung von Sportgroßveranstaltungen fallen vor allem die hohen Beträge der Jahre 1990 und 1991 auf. Dies begründet sich durch das hohe Fördervolumen im Zuge der alpinen Ski-Weltmeisterschaft Saalbach Hinterglemm (1991), welche im Jahre 1990 mit 6 Millionen Schilling und 1991 mit 12,1 Millionen Schilling gefördert wurde. Laut Angaben des Förderberichtes konnten trotz widriger Umstände „die Zuschüsse der öffentlichen Hand um mehr als 1/3 niedriger gehalten werden als bei früheren, vergleichbaren Großsportveranstaltungen“ (Sportbericht [1991, S. 46]). Auf die Problematik der Zurechnung der infrastrukturellen Maßnahmen wurde bereits hingewiesen, wodurch ein direkter Vergleich mit späteren Veranstaltungen nicht zulässig ist. In Anbetracht der Art der geförderten Veranstaltungen zeigt sich folgendes Bild: Waren es in früheren Jahren die großen Turnfeste, wie beispielsweise das Turnfest des Österreichischen Turnerbundes in Krems im Jahre 1986 (Förderung: 2,375 Millionen Schilling), so waren es Ende der Achtziger und Anfang der Neunziger die Skisportveranstaltungen, wogegen heute eine breite Palette an Sportveranstaltungen gefördert wird, und zwar in jenen 59 Sportarten der durch die BSO (Bundessportorganisation) anerkannten 59 Fachverbände und hierin vorwiegend WM, EM und international bekannte Turniere.

Abbildung 2: Bundessportförderung in Österreich: Sportgroßveranstaltungen (1986–2006)



Quelle: Vgl. Tabelle 1 einschließlich Legende (Anhang).

Hinzu tritt die Förderung der neun Bundesländer und der 2 357 Gemeinden. Insgesamt macht die unmittelbare pekuniäre Förderung im Jahr mehr als 220 Millionen Euro aus. Länder und insbesondere Gemeinden geben darüber hinaus namhafte Beträge für Sportanlagen im Bereich Tourismus und Schule aus.⁶⁶

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Betrachtung der „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen“ in § 4 (1) Bundes-Sportförderungsgesetz 2005:

„Die Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen oder fertig gestellt werden kann oder nur in Angriff genommen wird, wenn der Einsatz der Bundesmittel Platz greift und in allen Fällen keine begründeten Zweifel an der Durchführbarkeit des Vorhabens bestehen.“

In Anbetracht der gesetzlichen Vorschriften und des einzureichenden Förderungsantrages für Sportgroßveranstaltungen liegen der positiven Beurteilung

⁶⁶ Laut Minister Darabos steht dem Sport im Jahre 2009 ein historisches (Bundes-)Budget von rund 113 Millionen Euro zur Verfügung (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport [2009 a, S. 2]). 2007 wurden die folgenden Budgets verlautbart: Bund (ohne Sondermittel Investitionen EURO 2008): Allgemeine Sportförderung 2007 16,297 Millionen Euro; Besondere Sportförderung 2007 61,226 Millionen Euro; Gesamt 77,523 Millionen Euro. Länder (9): Allgemeine und Investitions-Förderung 2007 110,00 Millionen (geschätzt, Steiermark n. A.); Gemeinden (2 357); n. A.(Quelle: Bundesministerium für Finanzen [2007, S. 22 ff.]).

und damit der Förderungszusage vor allem Kriterien wie das sportliche Niveau der Veranstaltung (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, ...), die Sportart sowie deren Niveau (Senioren, Erwachsene, Junioren, ...), die voraussichtlichen Kosten der Durchführung sowie die Förderung anderer Institutionen, die da wären Land, Gemeinde, sonstige Bundes- und Landesstellen, Dach- oder Fachverbände, zu Grunde.

Infrastruktur und Sportgroßveranstaltungen stehen in Österreich grundsätzlich in einem engen Zusammenhang, das heißt, mit diesen Veranstaltungen werden sehr oft (wohl auch oft notwendige) Infrastrukturmaßnahmen vorgezogen bzw. ausgeführt. Wesentlich scheint dabei der Hinweis von Gantner, dass Infrastrukturprojekte, die aufgrund einer Sportgroßveranstaltung zeitlich vorgezogen werden, oftmals nicht den ansonsten üblichen Entscheidungsverlauf durchlaufen und hierin eine mögliche Beeinflussung des Ergebnisses stattfindet.⁶⁷

Bei solchen Fördermaßnahmen sollte aber in Hinblick der Auslastungsgrad hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung (zum Beispiel Öffnungszeiten, Nutzungsmöglichkeiten für Dritte, Kundenfreundlichkeit, Marktkonformität) dieser Anlagen ein KO-Kriterium für eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hände sein. Einige europäische Staaten wenden dieses Kriterium bereits jetzt an.⁶⁸

Theoretisch werden in Bezug auf das Förderungsinstrumentarium *Zuweisungen beziehungsweise Zuschüsse von Zweckzuschüssen und Zweckzuschüssen mit Finanzierungsauflagen* unterschieden. Erste sind solche „mit lediglich einer Empfangsaufgabe ohne Verwendungs- und Finanzierungsaufgabe“, zweite sind solche „mit Empfangs- und Verwendungs-, jedoch ohne Finanzierungsaufgabe“ und dritte sind solche „mit Empfangs-, Verwendungs- und Finanzierungsaufgabe“. Beeinflusst die erste Form die Autonomie beziehungsweise Subsidiarität noch nicht, so beeinträchtigt die zweite dieselbe und diese Beeinträchtigung wird über die dritte potenziert.⁶⁹

Österreichs *Allgemeine Sportförderung* und *Besondere Sportförderung* erfolgte und erfolgt überwiegend über zweckgebundene Zuschüsse, oft auch mit Finanzierungsaufgabe. Letztere scheinen im Falle von Sportveranstaltungsförderung aber nur indirekt, das heißt zum Beispiel über die Förderung von Sportlern der Veranstaltung relevant. Anzumerken bleibt aber, dass der Förderung

⁶⁷ Vgl. Gantner (1993).

⁶⁸ Vgl. Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2008, S. 37).

⁶⁹ In Analogie bereits Thöni (1974, S. 34 ff.).

von Sportgroßveranstaltungen eine Zweckbindung der Fördermittel zugrunde liegt, die einerseits in den Spannweiten und Spanntiefen der Förderungstatbestände spreizt, andererseits oftmals auf der Kostenerstellung des Veranstalters beruht.⁷⁰

Deshalb sei abschließend nochmals auf den *autonomen Sport* im Zusammenhang der Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel zurückgekommen. Der Begriff einer autonomen Stellung des Sports war, ist und wird unter dem Aspekt einer zweckgebundenen Förderung fragwürdig (sein). Autonom bedeutet in üblichen Inhalten, wie angemerkt, unabhängig, auch im finanziellen Bereich. Die österreichische Förderungsart bedeutet(e) bereits in der Vergangenheit und auch in der Gegenwart (und wohl auch in Zukunft), dass schon immer und noch immer eine gewisse Beeinflussung der Autonomie, je nach Detaillierung des/der Zwecks(e) erfolgt(e) und damit der Sport und die Sportgroßveranstaltung immer nur relativ autonom war und ist, wie dies wohl für den Sport in Österreich generell zutrifft und zutrifft.

Übernehmen dann noch im Falle der Sportgroßveranstaltungen öffentliche Hände Sitze in Organisationskomitees beziehungsweise Aufsichtsräten und beteiligen sich an deren Entscheidungen im Sinne von Förderung derselben, dann erfolgen auch hierdurch und nicht nur im Rahmen der Zwecke Beeinflussungen.

Die neue Sicht der österreichischen Sportförderung, wie sie oben durch das Regierungsprogramm 2008–2013 zitiert wurde, geht jedenfalls in seiner Formulierung dann noch über diese Gegebenheiten hinaus. Denn die Formulierung „[...] und dem Sport spezifische Vorgaben zu machen“ kann auf eine sehr extensive Detaillierung in den Zwecken oder aber auch sonstiger Vorgaben in den Aktivitäten hindeuten und damit die dort im selben Atemzug wiederholte Autonomie des Sports und somit auch der Sportgroßveranstaltungen noch weiter beeinträchtigen (bis zu aufheben), dies selbst, wenn die Förderung aufgrund von Verhandlungen erfolgt. Kommt dann noch eine Finanzierungsaufgabe zum Tragen, dann potenziert sich die Einschränkung.

Darüber hinaus sollte auch erinnert werden, dass für manche Sportgroßveranstaltungen von vorneherein die Befolgung eines Regelwerks (zum Beispiel Olympic Charta in all ihren Detaillierungen oder die Manuals wie Technical Manual, Media Manual et cetera) durch die internationale Organisation

⁷⁰ Vgl. dazu auch Thieme (2007, S. 266 ff).

verlangt wird, die damit von vorneherein nur einen beschränkten Eigenspielraum für Entscheidungen der durchführenden Veranstalter belässt.

Gegenteilig sind Zuschüsse mit Empfangsaufgaben zu beurteilen – auch in Bezug auf die Sportautonomie. In ihnen wird lediglich der Empfänger bestimmt; die weitere Verwendung und damit die Zweck-, aber auch Nicht-Zweckorientierung verbleibt beim Empfänger. Dies bedeutet aber auch, dass hier ein sehr großer Entscheidungsfreiraum bei den empfangenden Sportorganisationen oder Sparteilnehmern (Trainern, Sportlern unter anderen) verbleibt.

Förderungsversagen

Das Vorliegen von Marktversagen ist zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für staatliche Eingriffe in jenen Markt, auf dem Marktversagen zu beobachten ist. Die hinreichende Bedingung für staatliches Handeln ist, dass der Staatseingriff tatsächlich eine Effizienzverbesserung erreichen kann. Dass dies nicht notwendigerweise gegeben ist, kann auf unterschiedliche Formen des Staatsversagens zurückgehen (asymmetrische Informationsverteilung, Mitnahmeeffekte, Eigennutzenorientierung der Bürokraten und Politiker, besondere Entscheidungsstrukturen, komplexe Ziel- und Konsequenzsituationen, Fehlen eines marktmäßigen Sanktionsmechanismus).⁷¹

Normalerweise wird auch im Falle der Sportgroßveranstaltungen zur Lösung der Informationsproblematik argumentiert, dass zum Beispiel nationale Verbände dieses Problem am besten überwinden (Nähe zur Host City, zu durchführenden Vereinen et cetera). Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass gerade diese Verbände im nationalen Rahmen, wie auch diejenigen internationaler Art, Monopolstellungen innehaben und sich auch weitgehend selbst regulieren und daher selbst der Gefahr einer ineffizienten Verwendung von Finanzmitteln beziehungsweise keiner strikten Kostenausrichtung unterliegen.⁷²

Österreich kennt derzeit (September 2009) zwei besondere Problemfelder des Versagens im Bereich der öffentlichen Förderung, die einer Aufarbeitung bedürfen: Im einen Falle wird das ÖOC Prüfungen (politischen und durch den Rechnungshof) unterzogen, um bestimmte Geldflüsse beziehungsweise Verwendungen öffentlicher Mittel, auch für die verloren gegangene Bewerbung Salzburgs um die Olympischen Winterspiele 2014 zu hinterfragen. Diese Prü-

⁷¹ Vgl. dazu auch Zimmermann (1985, S. 293 ff.) beziehungsweise Zorn (2008, S. 142 ff.).

⁷² Vgl. Smeral/Fritz/Kellner/Riener/Schratzenstaller/Thöni (2004, S. 55 ff.).

fungen „durch einen Wirtschaftstreuhandler außerhalb des ÖOCs bzw. einen Untersuchungsausschuss des Salzburger Landtages“ verweisen einerseits auf mögliche problematische Verwendung öffentlicher Mittel innerhalb einer „als mächtigste, traditionell als seriös“ bezeichneten Sportorganisation, andererseits auf eine nicht unproblematische Intervention der öffentlichen Hand in ein „sportautonomes Umfeld“ mit eigenen Spielregeln und eigenen Kontrollmechanismen.⁷³ Dennoch scheint in diesem Falle, wie auch in der Besitzstrafbarkeitsdiskussion um Doping in Deutschland, das interne Controlling im Rahmen der sportautonomen Stellung, insbesondere von Dachorganisationen als nicht mehr ausreichender Lösungsansatz gesehen zu werden.

Im anderen, stärker an der Sportförderung insgesamt orientierten Falle wird aufgrund eines Rechnungshof-Rohberichts, der vorzeitig in die Medien gelangte, das „verkrustete System der Sportförderung“ hinterfragt. Unabgestimmte Parallelsysteme von Bund und Bundesländern, unrealistische Zielformulierungen (Nachwuchsprojekt „Challenge 2008“ des Österreichischen Fußballbundes), problematische Begründungen der Förderhöhe, hoher, weil komplexer Bürokratieinsatz und andere Vorwürfe stehen zur Prüfung. 2011 sollte ein neues Förderungsgesetz in Kraft treten, so Sportminister Darabos, das drei wesentliche Punkte umsetzt: gezielter Mitteleinsatz (keine Gießkanne), transparente Förderung bei professionellem Controlling, direktere Förderungsumsetzung bei reduzierter Verwaltung.⁷⁴

Insgesamt ist letztlich bei öffentlichen Mitfinanzierungen von Sport-(groß-)Veranstaltungen einzufordern, wie Büch/Maennig/Schulke es für den Sport insgesamt formulieren,⁷⁵ dass „Spielregeln“ gelten werden, die bestimmen, was über den Markt beziehungsweise den Verein und die Verbände bis hin zu internationalen Organisationen und was durch die öffentlichen Hände getragen werden soll, mit anderen Worten, es sollte größtmögliche Effizienz, Transparenz und geringstmögliche Bürokratie verwirklicht werden.

⁷³ Deutscher Olympischer Sportbund „gegen“ Bundestag-Sportausschuss um die „Besitzstrafbarkeit“ im Doping, vgl. dazu Süddeutsche Zeitung vom 27./28.12.2007.

⁷⁴ Vgl. Kurier vom 13.9.2009, S. 24.

⁷⁵ Vgl. Büch/Maennig/Schulke (2009, S. 11).

Schlussbemerkungen: Pros und Cons

Zusammenfassend sei zunächst angemerkt, dass jegliche Analyse der öffentlichen Förderung von Sportgroßveranstaltungen per se auf die unterschiedliche Charakteristik der Sportgroßveranstaltungen, aber auch auf die unterschiedliche Förderungslandschaft Rücksicht nehmen muss. Eine Vergleichbarkeit der einzelnen Sportgroßveranstaltungen ist somit mehr als fraglich.

Auch muss sich die Argumentation einer öffentlichen Förderung von Sportgroßveranstaltungen von einer überlastigen ökonomischen Argumentation hin zu einer sozio-ökonomischen bewegen, wobei die soziale Dimension eine Vielzahl von Facetten zeigt (pädagogische, imagebildende, integrative, gesundheitsfördernde et cetera) und die Sportgroßveranstaltung und ihre Auswirkungen eine stärkere Differenzierung und kritische Analyse erfahren muss. Dabei sind mitunter die gespaltene internationale Sportorganisationenlandschaft und die damit einhergehenden unterschiedlichen Machtverhältnisse und Voraussetzungen zu beachten.

Versucht man die Pros und Cons der öffentlichen Förderung unter den Ordnungsgesichtspunkten herauszuarbeiten, dann ist von vorneherein klarzustellen, dass dieselben detailliert nur unter der Bedingung der näheren Charakterisierung des Events sowie der Art und Weise der Förderung dargestellt beziehungsweise diskutiert werden können.

Aus der einleitend dargestellten europäischen Perspektive der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sportordnungen seien abschließend deshalb nur einige allgemein folgende Pros und Cons zusammengefasst:

Pros

- Sportgroßveranstaltungen können einer Vielzahl positiv gewerteter Dimensionen gerecht werden (sportlich, gesellschaftlich, wirtschaftlich bis hin zu psychischen).
- Manche Sportgroßveranstaltung hat möglicherweise über die angesprochene Vorbildwirkung ein großes Einsparungspotenzial für die öffentliche Hand (Vermeidung von zum Beispiel Gesundheitskosten), jedoch kann sich dieses Potenzial nur entfalten, wenn die richtigen Maßnahmen getroffen sowie geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Sport und auch Sportgroßveranstaltungen sind ohne öffentliche Förderung aufgrund der *Gütereigenschaften* (Kollektivguteigenschaften,

zu hohe Risiken, externe Effekte unter anderen), aber auch *meritorischer und demeritorischer* Dimensionen nicht zu bewerkstelligen beziehungsweise nicht ausreichend bereitzustellen.

- Selbst wenn der eigentliche Wettbewerb, also die Sportgroßveranstaltung, rein privat finanziert werden kann, was nicht so häufig vorkommt, ist die öffentliche Förderung zumindest für die Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen gefordert.
- Öffentliche Förderung von Sport und Sportgroßveranstaltungen in Form von mit nur Empfangsauflagen (also ohne Zweck- und/oder Finanzierungsauflagen) ist interventionsneutral, das heißt, diese Förderung beeinflusst vom Instrumentarium nicht die Präferenzen der Rechteinhaber beziehungsweise Veranstalter und lässt damit den größten Spielraum für sportautonome Entscheidungen zu.

Cons

- In der öffentlichen Förderung erfolgt zumeist eine zu geringe Differenzierung der Wirkungen von Sport und Sportgroßveranstaltungen im Lichte des Sports per se, aber auch damit zu verbindender sozialer, politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Gegebenheiten (unreflektierte Annahme von Wirkungen). Hieraus folgen Förderungsverzerrungen, Wettbewerbsverzerrungen oder auch Mitnahmeeffekte.
- Die zunehmende Einflussnahme der Politik über die öffentliche Förderung mit Zweck- und/oder Finanzierungsauflagen stellt die Autonomie des Sports, in der bis dato eine wesentliche Stärke der sportlichen Organisationen, aber auch der Sportgroßveranstaltungen in Europa gesehen wurde, immer stärker in Frage.
- Die vermehrte Lenkung des Sports durch die Politik hat dabei nicht nur Auswirkungen auf den Sport beziehungsweise die Sportgroßveranstaltung per se, sondern auch auf die damit zu verbindenden wirtschaftlichen/unternehmerischen Bereiche wie etwa die bereits erwähnte mögliche Verzerrung des Wettbewerbs durch Förderungen einzelner Unternehmer als Sponsoren (EU-Konflikt).
- Durch die durch die öffentliche Förderung mitgetragene Sportgroßveranstaltung werden zum Beispiel aufgrund ihrer Kapazität und „begrenzter Auslastung über die Zeit“ oft sportinfrastrukturelle „Überkapazitäten“ von der öffentlichen Hand mitverursacht.

- Öffentliche Förderungen von Sportgroßveranstaltungen weisen *trade-offs* auf – zum Beispiel, dass sinnvolle Mitteleinsätze aus sportlichen Gründen oft ökonomische Wirkungen behindern.
- Die oben angemerkten problematischen Förderungsfälle im österreichischen Sportumfeld scheinen darauf zu deuten, dass der oft vermutete „enge Zusammenhang zwischen Zielen, Spannweiten der Förderungstätbestände und der Höhe der Förderungen“ nicht gegeben erscheint.

Die Diskussion von Pros und Cons hat somit weit über die unmittelbaren Wirkungen einer Sportgroßveranstaltung hinauszugehen. Vor allem die Beachtung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen hat in der zukünftigen Beurteilung öffentlicher Förderungen von Sportgroßveranstaltungen vermehrt Platz zu greifen.

Anhang

Legende zur folgenden Tabelle:

Die Betrachtung eines Längsschnittes erfordert, was allzu gerne vernachlässigt wird, eine Valorisierung der Beträge. Geschieht dies nicht, werden die Zuwachsraten der Förderungen angegeben, die ihrer realen Kaufkraft nicht entsprechen. Die Berechnung erfolgt im vorliegenden Fall unter zu Hilfenahme des VPI (Verbraucherpreisindex) der Statistik Austria (www.statistik.at). Der Definition einer Sportgroßveranstaltung liegt dabei das Sportförderungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung zugrunde. Laut dem geltenden Gesetz 2005: „§ 1. (1) Der Bund fördert den Sport, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gebietskörperschaften wird hierdurch nicht berührt. (2) Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen. (3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere zu fördern: 1. Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, oder von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Österreichische Meisterschaften.“ (Bundes-Sportförderungsgesetz [2005]). Die EURO 08 scheint nicht unter den Sportgroßveranstaltungen auf, da dies als Sonderbudget ausgewiesen wurde.

Tabelle 1: Förderung von Sportgroßveranstaltungen im Längsschnitt 1986 – 2006 (real, auf Basis 1986)

	Förderung Sportgroßveranstaltungen (in Euro)	Förderung Sportgroßveranstaltungen (% von Allg. Sportf.)	Förderung Sportgroßveranstaltungen (% von Sportf. gesamt)	Allgemeine Sportförderung (in Euro)	% von gesamt	Besondere Sportförderung (in Euro)	% von gesamt	Sportförderung gesamt (in Euro)
1986	665 465	5,50 %	5,40 %	12 112 963	98,10 %		0,00 %	12 347 841
1987	345 518	3,60 %	1,10 %	9 475 850	29,20 %	22 601 251	69,70 %	32 415 954
1988	415 022	7,00 %	1,40 %	5 919 041	20,70 %	22 601 251	78,90 %	28 644 272
1989	294 810	3,90 %	1,00 %	7 507 172	24,80 %	22 601 251	74,50 %	30 327 745
1990	1 004 412	13,60 %	3,30 %	7 394 312	24,40 %	22 601 251	74,50 %	30 346 185
1991	1 428 911	20,30 %	4,70 %	7 039 113	23,40 %	22 601 251	75,10 %	30 104 930
1992	336 197	4,70 %	1,10 %	7 157 873	23,70 %	22 601 251	74,90 %	30 169 105
1993	657 722	9,40 %	2,20 %	6 971 644	23,40 %	22 601 251	75,80 %	29 807 487
1994	387 087	6,10 %	1,30 %	6 342 903	21,70 %	22 601 251	77,30 %	29 225 589
1995	691 467	6,70 %	2,00 %	10 395 894	30,70 %	22 601 251	66,70 %	33 864 409
1996	412 535	4,00 %	1,20 %	10 274 761	31,00 %	22 224 079	67,00 %	33 164 037
1997	312 905	3,20 %	1,00 %	9 849 116	30,30 %	21 938 969	67,40 %	32 535 600
1998	337 980	3,50 %	1,00 %	9 606 457	29,00 %	22 829 163	68,80 %	33 179 851

	Förderung Sportgroßveranstaltungen (in Euro)	Förderung Sportgroßveranstaltungen (% von Allg. Sportf.)	Förderung Sportgroßveranstaltungen (% von Sportf. gesamt)	Allgemeine Sportförderung (in Euro)	% von gesamt	Besondere Sportförderung (in Euro)	% von gesamt	Sportförderung gesamt (in Euro)
1999	449 113	3,30 %	1,20 %	13 759 588	36,00 %	23 774 013	62,20 %	38 248 766
2000	235 975	2,40 %	0,70 %	9 887 414	28,30 %	24 294 697	69,60 %	34 895 953
2001	449 203	4,10 %	1,20 %	11 029 465	30,00 %	24 687 162	67,20 %	36 711 507
2002	283 993	3,00 %	0,80 %	9 414 422	26,40 %	25 268 712	71,00 %	35 610 108
2003	497 517	4,80 %	1,30 %	10 361 536	27,90 %	25 950 617	69,80 %	37 179 001
2004	472 820	3,60 %	1,20 %	13 148 947	33,40 %	25 427 419	64,50 %	39 392 101
2005	999 976	9,90 %	1,90 %	10 098 955	19,10 %	30 687 619	58,10 %	52 820 939
2006	714 245	7,40 %	1,20 %	9 591 988	16,20 %	35 525 300	59,80 %	59 381 975

Literatur

Anders, G. (1998): Stichwort Vereine/Verbände/Bünde, in: Grupe, O., Mieth, D. (Hrsg.): Lexikon der Ethik im Sport, BISp 99, 2. Aufl., Hofmann, Schorndorf, S. 87–593.

Brechtken, R. (2009): Die Großveranstaltungen des Deutschen Turner Bundes – Steuertatbestand oder Gemeinnützigkeit, in: Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (Hrsg.): Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg, S. 25–34.

Büch, M.-P. (1998): Stichwort Sportökonomik, in: Grupe, O., Mieth, D. (Hrsg.): Lexikon der Ethik im Sport, BISp 99, 2. Aufl., Hofmann, Schorndorf, S. 513–518.

Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (2009): Finanzierung von Sport – im Spannungsfeld von Markt und Staat, in: Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (Hrsg.): Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg, S. 9–13.

Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2007): 20. Sportbericht 2005/2006 der Republik Österreich, Wien.

Bundeskanzleramt – Sport (BKA-Sport) (2008): Sportförderungs-Evaluierungsbericht 2007, Wien.

Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2008): Förderungsbericht 2007, Wien.

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (1991): 8. Sportbericht 1991 der Republik Österreich, Wien.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Darabos, Norbert (2009 a): Höchstes Sportbudget aller Zeiten, Presseausendung vom 14.5.2009, Wien.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (2009 b): Abrechnungsrichtlinien der Sektion V Sport, http://www.sportministerium.at/de/menu_main/themen/gesetze--verordnungen--richtlinien/bund, Download: 15.8.2010.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (2009 c): Besondere Bundessportförderung 2009, http://www.sportministerium.at/de/menu_main/themen/foerderungsbereiche/besondere-bundes-sportfoerderung, Download: 15.8.2009.

Bundessportorganisation (BSO) (2009): Organisation, <http://www.bso.or.at/de/bso/>, Download: 15.8.2009.

Europarat (1992): Europäische Sport-Charta, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec2892%2913&Sector=secCM&Language=lanEnglish&Ver=rev&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75>, Download: 30.8.2010.

Europäische Union (2009): Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung – Vorschriften bezüglich staatlicher Beihilfen, http://europa.eu/legislation_summaries/competition/state_aid, Download: 30.8.2010.

Figel, J. (2007): Vorwort, in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Weissbuch Sport, Brüssel, http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm, Download: 30.8.2010.

Franke, M. (2009): Mega-Sportevents: Ökonomische und sozioökonomische Wirkungen auf dem Prüfstand, Sportwissenschaft 1, S. 58–60.

Freyer, W., Groß, S. (2002): Tourismus und Sport-Events, FIT-Forschungsinstitut für Tourismus, Dresden.

Fritz, O., Schratzenstaller, M., Smeral, E., Thöni, E. (2004): Bedeutung und Effekte der öffentlichen Sportförderung, WIFO-Monatsberichte 9, S. 697–707.

Gantner, M. (1993): Ausgewählte ökonomische Aspekte von Olympischen Winterspielen in Innsbruck im Jahre 2002, Wissenschaftliche Stellungnahme für die Landeshauptstadt Innsbruck, Institut für Finanzwissenschaft der Universität Innsbruck, Innsbruck.

Grupe, O., Krüger, M. (1998): Stichwort Sport, in: Grupe, O., Mieth, D. (Hrsg.): Lexikon der Ethik im Sport, BISp 99, 2. Aufl., Hofmann, Schorndorf, S. 478–484.

Hall, C. M. (1989): The definition and analysis of hallmark tourist events, GeoJournal 19 (3), S. 263–268.

Heinemann, K. (1995): Einführung in die Ökonomie des Sports, Hofmann, Schorndorf.

Heinemann, K. (1998): Stichwort Kommerzialisierung, in: Grupe, O., Mieth, D. (Hrsg.): Lexikon der Ethik im Sport, BISp 99, 2. Aufl., Hofmann, Schorndorf, S. 292–299.

Heinemann, K. (2007): Einführung in die Soziologie des Sports, 5. überarb. und aktual. Aufl., Hofmann, Schorndorf.

Horn, M., Zemann, C. (2002): Erfassung und Bewertung sozioökonomischer Wirkungen von Sportgroßveranstaltungen, in: Freyer, W., Groß, S. (Hrsg.): Tourismus und Sport-Events, FIT-Forschungsinstitut für Tourismus, Dresden, S. 131–152.

Horne, J., Manzenreiter, W. (2006): An introduction to the sociology of sport mega-events, in: Horne, J., Manzenreiter, W. (eds.): Sports Mega-Events: social scientific analyses of a global phenomenon, Blackwell, Malden (MA, USA), S. 1–24.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2007): Weissbuch Sport, Brüssel, http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm, Download: 30.8.2010.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK), GD Bildung und Kultur – Sport (2009 a): Unterstützung durch die öffentliche Hand, Brüssel, http://ec.europa.eu/sport/what-we-do/doc41_de.htm, Download: 30.8.2010.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) (2009 b): Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission – Die wirtschaftliche Dimension des Sports, http://ec.europa.eu/sport/white-paper/whitepaper106_de.htm, Download: 30.8.2010.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK), GD Bildung und Kultur – Sport (2009 c): Zuständigkeiten der EU, Brüssel, http://ec.europa.eu/sport/consultation-cooperation/doc190_de.htm, Download: 30.8.2010.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EK) GD Bildung und Kultur – Sport (2009 d): Finanzhilfen – Häufig gestellte Fragen, http://ec.europa.eu/sport/faq/faq12_de.htm, Download: 30.8.2010.

Kurscheidt, M. (2002): Tourismuswirtschaft und Sport-Mega-Events: das Beispiel der Fußball-WM 2006 in: Freyer, W., Groß, S. (Hrsg.): *Tourismus und Sport-Events*, FIT-Forschungsinstitut für Tourismus, Dresden, S. 35–70.

Maennig, W, Schulke, H.-J. (Hrsg.) (2009): Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg.

Moesch, C. (2008): Infrastrukturbedarf von Sport-Mega-Events, Berner Studien zu Freizeit und Tourismus 51, Bern.

Österreichischer Rechnungshof (1984): Bericht des Rechnungshofes über die Wahrnehmungen hinsichtlich der Gebarung des Bundes mit Mitteln der Kunst- und Sportförderung, Wien.

Pelousek, R. (2008): Evaluierungsbericht 2007 (gemäß §11 Absatz 6 des Bundes-Sportförderungsgesetzes der Sektion Sport an den Herrn Bundeskanzler), Bundeskanzleramt, Sektion Sport, Wien.

Rahmann, B., Weber, W., Groennig, Y., Kurscheidt, M., Napp, H.-G., Pauli, M. (1998): Sozio-ökonomische Analyse der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland: gesellschaftliche Wirkungen, Kosten-Nutzen-Analyse und Finanzierungsmodelle einer Sportgroßveranstaltung, Sport und Buch Strauß, Köln.

Ritchie, J. R. B. (1984): Assessing the Impact of Hall Mark Events: Conceptual and Research Issues, *Journal of Travel Research* 23 (1), S. 2–11.

Schulke, H.-J. (2009): Zuwendungen der Kommunen bei Sportgroßveranstaltungen zwischen Subsidiarität und Subvention, in: Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (Hrsg.): *Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat*, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg, S. 15–23.

Smeral, E., Fritz, O., Kellner, Ch., Riener, G., Schratzenstaller, M., Thöni, E. (2004): Skispitzensport in Österreich: Förderung und Bedeutung, WIFO, Wien.

SportsEcon Austria/SpEA (2008): Euro 2008 – Spezialausgabe, <http://www.esce.at/speafile/080523%20UEFA%20EURO%202008%20Datenvademecum%20DE.pdf>, Download: 30.8.2010.

Steiner, M., Thöni, E. (1995): Sport und Ökonomie: eine Untersuchung am Beispiel der Bewerbung „Olympische Winterspiele Graz 2002“, Leykam, Graz.

Thieme, L. (2007): Zum Wirkungsgefüge kommunaler Sportförderung am Beispiel der Kommunen in Rheinland-Pfalz, Sportwissenschaft 37 (3), S. 259–278.

Thöni, E. (1974): Finanzielle Autonomie und Transferzahlungen zwischen Gebietskörperschaften, Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich 15 (1), S. 31–47.

Thöni, E. (1978): Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich, Schriftenreihe des Ifö, Bd. 10, Wien.

Thöni, E. (2006): Einleitung, in: Thöni, E., Büch, M.-P., Kornexl, E. (Hrsg.): Effektivität und Effizienz öffentlicher Sportförderung, Hofmann, Schorndorf, S. 9–22.

Thöni, E. (2008): UEFA EURO 2008TM: Stadienbauten und Eventumsetzung – Probleme ihrer öffentlichen sozio-ökonomischen Effektediskussion, Wirtschaftspolitische Blätter 1, S. 21–37.

Thöni, E., Ciresa, M. (1990): Österreich und das Beihilfenaufsichtsrecht der EG, Signum-Verlag, Wien.

Thöni, E., Philippovich, T. (2008): Sportökonomik – Sozio-ökonomische ex-post Evaluierung der Winteruniversiade Innsbruck/Seefeld 2005, Kovac, Hamburg.

Wewer, G. (2009): Finanzierung internationaler Sportveranstaltungen, in: Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (Hrsg.) (2009): Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg, S. 121–132.

Westerhof, J. G. (2009): Public funding of the sport sector – scope and limits?, in: Büch, M.-P., Maennig, W., Schulke, H.-J. (Hrsg.): Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat, HWWI, Hamburg University Press, Hamburg, S. 87–97.

Wimmer, N., Müller, T. (2007): Wirtschaftsrecht, Springer, Wien.

Zimmermann, H. (1985): Der Mitnahmeeffekt, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Räumliche Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs 159, Vincentz, Hannover, S. 293–312.

Zorn, V. (2008): Zur Frage der Stellung und Systemkonformität von Wirtschaftsförderungen in einem liberalen Wirtschaftsumfeld, Wirtschaftspolitische Blätter 1, S. 129–149.

Weitere Quellen

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 22.7.1975, 395. Bundesgesetz, http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1975_393_o/1975_393_o.pdf, Download: 10.9.2009.

Bundes-Sportförderungsgesetz (2005), BGBl. I, Nr. 143/2005 idgF (BSFG 2005).

Diverse österreichische Tageszeitungen des Jahres 2009 (Tiroler Tageszeitung, Kurier, Salzburger Nachrichten, Die Presse und andere).

Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008–2013, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32966>, Download: 10.9.2009.